



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 1014 WIEN, Postfach 100

Kanzleiverteidigung

309/ME

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 94 103/264-IV/9/93

DVR: 0000051

Bearbeiter: MinRat Dr. HAFNER

Telefon: 53126-5518 DW

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Zivildienstgesetz geändert
 werden soll (ZDG-Novelle 1993);
 Versendung zur allgemeinen Begut-
 achtung;
 Ende der Begutachtungsfrist:
20.10.1993.

Gesetzentwurf	
Zl.	<u>73</u>
Datum	<u>23.9.1993</u>
Verteilt	<u>24. Sep. 1993</u>

Dr Olsch-Harant

An das
 Präsidium des Nationalrates,
 z.Hd. des Herrn Präsidenten
 Dr. Heinz F I S C H E R,

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 W I E N

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, in der Beila-
 ge den zur allgemeinen Begutachtung versendeten Entwurf
 eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert
 werden soll (ZDG-Novelle 1993), samt Erläuterungen und einer
 Gegenüberstellung der derzeit geltenden und der vorgesehenen
 Fassung in 25facher Ausfertigung zu übermitteln. Die Begut-
 achtungsfrist endet am 20.10.1993.

25 Beilagen

14. September 1993

Für den Bundesminister:

Dr. SZYMANSKI

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Kitzbühel

E_N_T_W_U_R_F

Bundesgesetz, mit dem das
Z I V I L D I E N S T G E S E T Z 1986 - ZDG
geändert wird
(Zivildienstgesetz-Novelle 1993)

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBI.Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI.Nr. 424/1992, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 2 lautet:

"§ 2. (Verfassungsbestimmung) (1) Der Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 - WG, BGBI.Nr. 305, der tauglich zum Wehrdienst befunden wurde, kann erklären (Zivildiensterklärung),

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil er es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde,
2. deshalb Zivildienst leisten und die Zivildienstpflichten gewissenhaft erfüllen zu wollen und
3. keinem Wachkörper (Art. 78d B-VG) anzugehören.

Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, kann ruhen oder überhaupt ausgeschlossen sein. Die Zivildiensterklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; sie hat einen Lebenslauf zu enthalten.

(2) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen."

2. § 3 lautet:

"§ 3. (1) Der Zivildienstpflichtige ist zu Dienstleistungen heranzuziehen, die der Zivilen Landesverteidigung oder sonst dem allgemeinen Besten dienen und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten; sie dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen Menschen bestehen.

(2) Die Dienstleistungen sind - unbeschadet des Abs. 3 - auf folgenden Gebieten zu erbringen:

Dienst in Krankenanstalten, Rettungswesen, Sozial- und Behindertenhilfe, Altenbetreuung, Krankenpflege, Betreuung von Drogenabhängigen, Betreuung von Asylwerbern und Flüchtlingen, Einsätze bei Epidemien, Katastrophenhilfe und Zivilschutz, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Dienst in inländischen Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Sicherheitsvorsorge, Resozialisierungshilfe sowie Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.

(3) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres können im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates weitere Dienstleistungsgebiete bestimmt werden, die dem Abs. 1 entsprechen und in ihrer Bedeutung den in Abs. 2 genannten Leistungen für die Allgemeinheit gleichkommen.

(4) Tätigkeiten zur Erhaltung und zum Ausbau der Infrastruktur der Einrichtung sind als Tätigkeiten im Sinne des Abs. 2 und 3 anzusehen."

3. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Zivildienst ist in Einrichtungen zu leisten, die auf Antrag ihres Rechtsträgers vom Landeshauptmann als Träger des Zivildienstes anerkannt sind. Im Anerkennungsbescheid ist anzugeben,

1. welche Tätigkeiten die Zivildienstpflichtigen bei der Einrichtung zu verrichten haben und
2. wie viele Zivildienstplätze in der Einrichtung zugelassen werden."

4. § 4 Abs. 5 lautet:

"(5) Die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung. Der Landeshauptmann hat vor Erlassung der Bescheide nach Abs. 1 und 4 Z 2 und 3 ein Gutachten des Zivildienstrates einzuholen. Im Anerkennungsverfahren hat sich der Zivildienstrat zur Eignung der Einrichtung als Träger des Zivildienstes, im Widerufsverfahren zur Frage, ob aufgrund bestehender Mängel oder wegen Verletzung der dem Rechtsträger obliegenden Pflichten die Anerkennung der Einrichtung widerrufen werden soll. Langt dieses Gutachten nicht binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Anforderung beim Landeshauptmann ein, so ist dieser berechtigt, seine Entscheidung zu treffen, ohne das Gutachten abzuwarten."

5. § 4a entfällt.

6. § 5 lautet:

"§ 5. (1) Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens (§§ 24 und 25 WG) über das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, zu informieren. Die Zivildiensterklärung ist im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Der Wehrpflichtige hat der Zivildiensterklärung einen Lebenslauf beizuschließen, in dem

zumindest die Schul- und Berufsausbildung sowie der berufliche Werdegang anzuführen sind.

(2) Mit Abgabe einer rechtswirksamen Erklärung ist der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig. Er hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Zivildienst zu leisten.

(3) Mit Einlangen einer - nicht offensichtlich unwirksamen - Erklärung bei der Eintrittsbehörde tritt ein bestehender Einberufungsbefehl außer Kraft. Bis zum rechtskräftigen Abschluß des Feststellungsverfahrens darf kein Einberufungsbefehl erlassen werden.

(4) Das Militärkommando oder im Stellungsverfahren die Stellungskommission hat innerhalb von zwei Wochen die Zivildiensterklärung an den Bundesminister für Inneres weiterzuleiten und bekanntzugeben, ob und seit wann der Wehrpflichtige zum Wehrdienst tauglich ist.

(5) Alle Behörden und Ämter haben dem Bundesminister für Inneres die von ihm verlangten, für die Feststellung der Rechtswirksamkeit der Zivildiensterklärung erforderlichen Auskünfte zu erteilen; bestehende Übermittlungsverbote bleiben unberührt.

(6) Der Bundesminister für Inneres hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nachdem die Zivildiensterklärung bei ihm eingelangt ist, mit Bescheid festzustellen, ob die Erklärung rechtswirksam ist.

(7) Das Bundesministerium für Inneres hat den Feststellungsbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt seiner Rechtskraft unter Angabe des Rechtskraftdatums dem Militärkommando (Abs. 1) zur Kenntnis zu bringen.

(8) Das Militärkommando hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Bescheides über die Feststellung der

Rechtswirksamkeit der Zivildiensterklärung dem Bundesministerium für Inneres die im Zuge des Stellungsverfahrens oder einer Nachstellung festgestellten Untersuchungsergebnisse (§ 23 Abs. 2 WG) sowie das Stellungs- und das Stellungsuntersuchungsblatt weiterzuleiten. In diesen Fällen ist § 23 Abs. 7 Z 1 und 2 WG über die Weitergabe und Verwendung der dort angeführten Unterlagen auch auf Zivildienstpflichtige anzuwenden.“

7. § 5a lautet:

“§ 5a. (1) Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, ruht

1. bei der Einberufung des Wehrpflichtigen, der noch keinerlei Grundwehrdienst geleistet hat, nach Ablauf von zwei Wochen ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst, im Falle der Behebung des Einberufungsbefehles oder des Außerkrafttretens desselben kraft Gesetzes jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab dem Tag der Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst, bis zur Behebung des Einberufungsbefehles oder bis zum Außerkrafttreten desselben kraft Gesetzes sowie in den Fällen des Präsenzstandes nach § 1 Abs. 3 Z 2 bis 4 WG,
3. ein Jahr ab Eintritt der Rechtskraft der Bescheide nach § 6 Abs. 2 und 3 sowie
4. ein Jahr ab Rechtskraft des Bescheides, mit dem zum zweitenmal die Rechtsunwirksamkeit der Zivildiensterklärung festgestellt wurde; das gilt hinsichtlich der

in Abs. 4 Z 2, 4 und 6 genannten Mängel nur, wenn vor Erlassung des letzten Feststellungsbescheides ein Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG durchgeführt und der Zivildienstwerber im Verbesserungsauftrag auf diesen Ruhensgrund ausdrücklich hingewiesen wurde.

(2) Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, ist ausgeschlossen,

1. wenn der Wehrpflichtige wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde oder die im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff begangen wurde, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt wurde, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Eine Anwendung oder Androhung von Waffengewalt nach dieser Bestimmung liegt vor, wenn dabei eine Waffe im Sinne des § 1 Waffengesetz 1986, BGBI. Nr. 443, oder ein anderes gleichwertiges Mittel verwendet wurde,
2. wenn der Wehrpflichtige einem Wachkörper (Art. 7 Bd B-VG) angehört.

(3) Ist der Zivildienstwerber nicht ausschließlich wegen einer der im Abs. 2 Z 1 genannten strafbaren Handlungen verurteilt worden, so hat das Gericht auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres mit Beschuß festzustellen, ob auf eine solche strafbare Handlung eine mehr als sechsmalige Freiheitsstrafe entfallen ist. Gegen diesen Beschuß steht dem Zivildienstwerber und dem Staatsanwalt die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

(4) Eine Zivildiensterklärung ist mangelhaft, wenn

1. der Wehrpflichtige für den Wehrdienst untauglich ist (§ 2 Abs. 1 erster Satz),
2. die Erklärung unvollständig ist (§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3),
3. ein Ausschlußgrund nach Abs. 2 vorliegt,
4. die Zivildiensterklärung unter Vorbehalten oder Bedingungen abgegeben wird,
5. das Recht auf die Abgabe einer Zivildiensterklärung ruht (Abs. 1) oder
6. der Zivildiensterklärung kein Lebenslauf (§ 5 Abs. 1 dritter Satz) beigeschlossen ist.

(5) Weist eine Zivildiensterklärung Mängel auf, ist im Feststellungsbescheid die Rechtsunwirksamkeit der Zivildiensterklärung festzustellen. Die Mängel sind im Feststellungsbescheid einzeln anzuführen."

8. § 7 lautet:

"§ 7. (1) Zum ordentlichen Zivildienst sind alle Zivildienstpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zivildienstpflichtige, bei denen sich die Dauer des ordentlichen Zivildienstes vom Tag der Zuweisung an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Zivildienst noch zur Gänze zu leisten.

(2) Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes beträgt 10 Monate. Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits Präsenzdienst geleistet hat, ist jedoch

ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von mindestens vier Monaten zu leisten; in diesem Fall ist Abs. 1 erster Satz nicht anzuwenden.

(3) Der ordentliche Zivildienst ist, abgesehen von den in den §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 3 und 19a Abs. 5 geregelten Ausnahmefällen, ohne Unterbrechung zu leisten."

9. § 13 Abs. 3, 4 und 5 entfallen.

10. In § 14 Z 3 wird der Ausdruck "§ 3 Abs. 2" durch den Ausdruck "§ 2 Abs. 3" sowie im anschließenden Halbsatz der Ausdruck "bis längstens 1. Oktober des Jahres" durch den Ausdruck "längstens bis zum Ablauf des 30. September des Kalenderjahres" ersetzt.

11. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

"§ 14a. (1) Der Bundesminister für Inneres hat die Befreiung (§ 13) oder den Aufschub (§ 14) zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind; verzichtet der Zivildienstpflchtige ausdrücklich auf den ihm gewährten Aufschub, so gilt der Bescheid mit Einlangen der Erklärung beim Bundesministerium für Inneres als widerrufen.

(2) Zivildienstpflchtige haben den Wegfall der Befreiungs- bzw. Aufschubgründe, sofern für eine Befreiung nicht ausschließlich Belange des Zivildienstes maßgeblich waren, dem Bundesministerium für Inneres unverzüglich mitzuteilen. Wurde die Befreiung nach § 13 Abs. 1 Z 1 auf Grund einer beruflichen Tätigkeit verfügt, so ist der Befreiungsbescheid auch dem Auftraggeber für diese berufliche Tätigkeit, insbesondere dem Arbeitgeber, zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall obliegt die Mitteilungspflicht dem Auftraggeber; der Zivildienstpflchtige hat lediglich die Beendigung einer solchen Tätigkeit mitzuteilen.

(3) Zivildienstpflichtige, denen eine Befreiung nach § 13 Abs. 1 gewährt wurde, haben, sofern die Befreiung nicht vorher endet oder für die Befreiung nicht ausschließlich Belange des Zivildienstes maßgebend waren, innerhalb eines Monats nach Ablauf

1. jedes fünften Jahres nach Rechtskraft einer Befreiung nach § 13 Abs. 1 Z 1 und

2. jedes dritten Jahres nach Rechtskraft einer Befreiung nach § 13 Abs. 1 Z 2

dem Bundesministerium für Inneres das weitere Vorliegen der für die Befreiung maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Wurde die Befreiung nach § 13 Abs. 1 Z 1 wegen einer beruflichen Tätigkeit verfügt, so obliegt der Nachweis dem Auftraggeber; der Fristenlauf (Z 1) bestimmt sich nach dem Genehmigungsdatum des Bescheides. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so tritt der Bescheid über die Befreiung nach Ablauf dieser Monatsfrist außer Kraft.

(4) Hinsichtlich eines Aufschubes gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, daß

1. der Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes zweiten Jahres zu erbringen und

2. der angemessene Fortschritt der für den Aufschub maßgeblichen Ausbildung nachzuweisen ist."

12. § 19a Abs. 1 lautet:

"(1) Zivildienstleistende, deren Dienstunfähigkeit offenkundig ist oder vom Amtsarzt (§ 19 Abs. 2) festgestellt wird, sind vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen. In dem Bescheid, in dem die Entlassung verfügt wird, ist der Tag des Eintritts der Dienstunfähigkeit festzustellen."

13. § 19a Abs. 3 lautet:

"(3) Vorübergehende Dienstunfähigkeit (Abs. 2 Z 2) ist anzunehmen, wenn die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 24 Tagen ab dem Tag der Feststellung nach Abs. 1, sofern aber der Zivildienst früher endet bis zu diesem Zeitpunkt, nicht zu erwarten ist."

14. § 23a Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. Die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb von zehn Monaten des ordentlichen Zivildienstes zehn Werktagen nicht überschreiten."

15. § 25 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. Verpflegung (§ 28 Abs. 1 und 2)."

16. § 25a lautet:

"§ 25a. (1) Dem Zivildienstleistenden gebührt an Stelle der dem Wehrmann nach dem Heeresgebührengegesetz 1992 - HGG 1992, BGBI.Nr. 422, zustehenden Ansprüche für Monatsgeld, Prämie im Grundwehrdienst, Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung und Reinigung der Bekleidung eine Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag).

(2) Die Höhe der monatlichen Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag) bestimmt sich nach dem Gehalt einschließlich allfälliger Teuerungszulagen eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI.Nr. 54, und beträgt

1. für die Grundvergütung bei einem ordentlichen sowie bei einem außerordentlichen Zivildienst 33,28 vH und

2. für den Zuschlag zur Grundvergütung bei Einsätzen nach § 8a Abs. 6 und § 21 Abs. 1 7,05 vH des Gehaltsansatzes nach Abs. 2.

(3) Soweit der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung für die nachstehenden Leistungen sorgt, ist die Grundvergütung nach Maßgabe der §§ 27 bis 30 für jeden vollen Monat wie folgt zu kürzen:

1. für die Arbeitskleidung um 1,74 vH,
2. für die Leibwäsche um 0,42 vH,
3. für die Reinigung der Arbeitskleidung um 1,18 vH,
4. für die Reinigung der Leibwäsche um 1,65 vH,
5. für die Verpflegung um 18,70 vH

des Gehaltsansatzes nach Abs. 2.

(4) Erstreckt sich der Anspruch nach den Abs. 2 und 3 nur auf Bruchteile eines Monats, so steht er dem Zivildienstleistenden für jeden Kalendertag mit je einem Dreißigstel dieser Bruchteile zu. Das gilt jedoch nicht, wenn der Zivildienst bis längstens zum 5. des Monats angetreten wird, für die zwischen dem ersten und dem fünften liegenden Tage. In diesem Fall gebührt der Anspruch auch für diese Tage."

17. § 26 lautet:

"§ 26. (1) Die jeweilige Höhe und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der durch die Bindung an das Gehalt eines Beamten eingetretenen Änderungen der in § 25a Abs. 2 und 3 normierten Vergütungen sind durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzustellen.

(2) Sofern bei der Berechnung nach Abs. 1 ein Betrag nicht auf einen vollen Schillingbetrag lautet, sind Bruchteile dieses Betrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden."

18. § 28 lautet:

"§ 28. (1) Der Rechtsträger der Einrichtung hat für die Verpflegung des Zivildienstleistenden zu sorgen, wenn es die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert.

(2) Für die Zeit des Grundlehrganges (§ 18a Abs. 4) hat der Rechtsträger, dem die Durchführung von Grundlehrgängen übertragen worden ist (§ 18a Abs. 2), für die Verpflegung der Grundlehrgangsteilnehmer zu sorgen, wenn diese internatsmäßig untergebracht werden.

(3) In den in Abs. 1 und 2 angeführten Fällen ist der Zivildienstleistende verpflichtet, an der Verpflegung teilzunehmen, sofern nicht unter Berücksichtigung von Interessen des Zivildienstes oder in der Person des Zivildienstleistenden gelegenen Gründen davon Ausnahmen zugelassen werden. In diesen Ausnahmefällen ist dem Zivildienstpflichtigen vom Rechtsträger (Abs. 1 und 2) als Abfindung pro Tag ein Dreibigstel des in § 25a Abs. 3 Z 5 genannten Hundertsatzes auszuzahlen.

(4) In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist die Grundvergütung nach § 25a Abs. 2 Z 1 um den in § 25a Abs. 3 Z 5 festgesetzten Betrag zu kürzen.

(5) Der Bundesminister für Inneres hat die Ausnahmefälle der Nichtteilnahme (Abs. 3), die prozentuelle Aufteilung der für die einzelnen Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) gebührenden Abfindung sowie den Auszahlungstermin durch Verordnung näher zu regeln."

19. § 29 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"In diesen Fällen ist die in Betracht kommende Grundvergütung nach § 25a Abs. 2 Z 1 um den in § 25a Abs. 3 Z 1 und/oder 2 festgesetzten Betrag zu kürzen."

20. § 30 Abs. 2 lautet:

"(2) In diesen Fällen ist die in Betracht kommende Grundvergütung nach § 25a Abs. 2 Z 1 um den in § 25a Abs. 3 Z 3 und/oder 4 festgesetzten Betrag zu kürzen."

21. § 34b Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Auf die Entschädigung und die Fortzahlung der Dienstbezüge sind die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes 1992 sowie dessen §§ 48, 49 Abs. 1 bis 3 und § 50 sinngemäß anzuwenden. Dabei treten an die Stelle

1. des im § 46 Abs. 6 HGG 1992 im ersten Satz genannten Heeresgebührenamtes die Bezirksverwaltungsbehörde und des im letzten Satz genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Landeshauptmann,
2. des im § 50 Abs. 3 HGG 1992 genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres und
3. der in § 47 Abs. 4 letzter Satz HGG 1992 in Z 1 genannten militärischen Dienststelle und des in Z 2 genannten Heeresgebührenamtes die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Entschädigung nach den §§ 39 Abs. 1 und 2, 45 Abs. 3 HGG sowie der Kostenersatz nach § 44 HGG sind von jener Bezirksverwaltungsbehörde auszuzahlen, die über diese Ansprüche zu entscheiden hat."

22. § 39a entfällt.

23. § 41 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Bund hat folgenden Rechtsträgern die Kosten zu ersetzen, die diesen durch nachstehend angeführte Leistungen erwachsen:

1. Den Rechtsträgern nach § 4 Abs. 1

für Leistungen nach § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 29
Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 37c Abs. 3 lit. d, wie § 38
Abs. 1 Z 1 und 2

sowie

2. den Rechtsträgern nach § 18a Abs. 2 für Leistungen
nach § 18a Abs. 3 und § 28 Abs. 2."

24. § 51 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Senatsvorsitzende und der Berichterstatter haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes. Der Senatsvorsitzende hat ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung. Dem Vorsitzenden des Zivildienstrates und seinem an Jahren ältesten Stellvertreter steht für den mit der Leitung des Zivildienstrates verbundenen notwendigen Zeit- und Arbeitsaufwand eine Pauschalvergütung zu. Die Vergütungen für Zeit- und Arbeitsaufwand sind vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen."

25. Abschnitt VIIa (§§ 54a bis 54j) entfällt.

26. § 56 Abs. 1 lautet:

"(1) Jeder Zivildienstpflichtige hat bei seiner Anmeldung bei der Meldebehörde bekanntzugeben, daß er zivildienstpflichtig ist, und zwar

1. durch Vorlage eines zusätzlichen Meldezettels oder,

2. falls eine Anmeldung auf andere Weise vorgesehen ist,
in der von der Meldebehörde geforderten Art.

Bei der Anmeldung eines minderjährigen oder eines behinderten Zivildienstpflichtigen trifft diese Verpflichtung die Person nach § 7 Abs. 2 und 3 Meldegesetz 1991, BGBI. Nr. 9/1992. Die Meldebehörde hat dem Bundesministerium für Inneres jeweils unverzüglich im Falle des Abs. 1 Z 1 den zusätzlichen Meldezettel zu übermitteln oder im Falle des Abs. 1 Z 2 die Anmeldung mitzuteilen.“

27. Nach dem Abschnitt IX wird folgender Abschnitt IXa eingefügt:

“Abschnitt IXa

Verwendung personenbezogener Daten

§ 57a. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, soweit es für die Vollziehung des Zivildienstgesetzes notwendig ist, personenbezogene Daten zu verwenden.

(2) Empfänger für die Übermittlung sind:

1. alle mit dem Verfahren nach § 2 und § 5 ZDG betrauten Behörden,
2. die Landeshauptmänner,
3. die Bezirksverwaltungsbehörden,
4. Rechtsträger nach § 4 Abs. 1 und deren Einrichtungen,
5. Rechtsträger nach § 18a Abs. 2 und deren Grundlehrgangsleitungen,
6. der Zivildienstrat,
7. der Hauptverband der Sozialversicherungsträger und die Träger der Sozialversicherung
8. die Österreichische Postsparkasse und
9. das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

(3) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, der Hauptverband der Sozialversicherungsträger sowie die Träger der Sozialversicherung sind auf Anfrage verpflichtet,

dem Bundesministerium für Inneres personenbezogene Daten von Menschen zu übermitteln, die er für die Vollziehung des Zivildienstgesetzes benötigt. Eine Verweigerung der Auskunft ist nicht zulässig."

28. In § 66 wird der Ausdruck "§ 13 Abs. 4" durch den Ausdruck "§ 14a Abs. 1" ersetzt.

29. In § 69 wird der Ausdruck "§ 13 Abs. 5" durch den Ausdruck "§ 14a Abs. 1" ersetzt.

30. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

"§ 69a. Ein Meldepflichtiger nach § 7 Abs. 2 und 3 Meldegesetz 1991, BGBI. Nr. 9/1992, der die Meldung nach § 56 Abs. 1 Z 1 und 2 unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen."

31. In § 70 wird der Ausdruck "§§ 60 bis 69" durch den Ausdruck "§§ 60 bis 69a" ersetzt.

32. In § 75 wird der Ausdruck "§ 5 Abs. 4" durch den Ausdruck "§ 5 Abs. 6" ersetzt.

33. § 75b Abs. 3 lautet:

"(3) Zivildienstpflchtigen ausgestellte waffenrechtliche Urkunden hat die Behörde, ausgenommen in den Fällen des Abs. 2, zu entziehen."

34. § 76 Abs. 3 und 4 entfallen.

35. (Verfassungsbestimmung) § 76 Abs. 5 entfällt.

36. § 76a Abs. 1 lautet:

"(1) § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 5, § 7, § 14 Z 3 sowie der anschließende Halbsatz, § 14a, § 19a Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 1 Z 2, § 34b Abs. 2 und 3, § 51 Abs. 1, § 56 Abs. 1, Abschnitt IXa (§ 57a), § 66, § 69, § 69a, § 70, § 75b Abs. 3 und § 76b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr./1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

37. (Verfassungsbestimmung) § 76a Abs. 2 tritt mit 31. Dezember 1993 außer Kraft.

38. § 76a Abs. 2 lautet:

"(2) § 5, § 5a, § 25 Abs. 2 Z 2, § 25a, § 26, § 28, § 29 Abs. 1 letzter Satz, § 30 Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 75 und § 77 Abs. 1 Z 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr./1993 treten mit 1. Juni 1994 in Kraft."

39. (Verfassungsbestimmung) § 76a Abs. 3 lautet:

"(3) (Verfassungsbestimmung) § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr./1993 tritt mit 1. Juni 1994 in Kraft."

40. § 76a Abs. 4 und 5 lauten:

"(4) § 4a, § 13 Abs. 3 bis 5, § 39a, § 54a Abs. 2 Z 1, § 76 Abs. 3 und 4, § 76c und § 76d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr./1993 treten mit 1. Jänner 1994 außer Kraft.

(5) Abschnitt VIIa (§ 54a Abs. 1, Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 sowie die §§ 54b bis 54j) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr./1993 tritt mit 1. Juni 1994 außer Kraft."

41. (Verfassungsbestimmung) § 76a Abs. 6 lautet:

"(6) (Verfassungsbestimmung) § 76 Abs. 5 und § 76a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. .../1993 treten mit Ablauf des 31. Dezembers 1993 außer Kraft."

42. § 76b lautet:

"§ 76b. (1) Durchführungsverordnungen zu den in § 76a Abs. 2 genannten Bestimmungen können bereits vor dem 1. Juni 1994 erlassen werden, treten jedoch frühestens mit den ihre Grundlage bildenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

(2) Für die vor dem 1. Juni 1994 eingebrachten Erklärungen (§ 2 Abs. 1) gilt, soferne bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung durch den Bundesminister für Inneres getroffen worden ist, die bis dahin geltende Rechtslage.

(3) Auf Personen, deren Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht vor dem 1. Jänner 1992 stattgegeben worden ist und die ihren ordentlichen Zivildienst noch nicht oder nicht zur Gänze abgeleistet haben, ist hinsichtlich der Dauer des ordentlichen Zivildienstes § 7 in der vor dem 1. Juni 1992 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Mitglieder der Zivildienstoberkommission, die bis zum 31. Dezember 1991 im Amt waren, gelten – ungeachtet des § 44 Abs. 1 Z. Satz – bis 31. Mai 1994 als Mitglieder des Zivildienstrates in der bestellten Funktion (Vorsitzender, Berichterstatter, übriges Mitglied)."

43. § 76c und § 76d entfallen.

44. § 77 Abs. 1 Z 1 bis 3 lauten:

"1. des § 10 Abs. 2, § 37a Abs. 3, § 44, § 45, § 47, § 52 Abs. 2 sowie § 54 Abs. 1 die Bundesregierung,

2. des § 5 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 3, 4 und 8 sowie § 6 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung,

3. des § 5 Abs. 1 erster Satz, § 5a Abs. 4 Z 1 und Z 5
der Bundesminister für Landesverteidigung im Einver-
nehmen mit dem Bundesminister für Inneres,"

E N T W U R F

E r l ä u t e r u n g e n
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Z I V I L D I E N S T G E S E T Z 1986 - ZDG
geändert wird
(Zivildienstgesetz-Novelle 1993)

V O R B L A T TProblem:

Außerkrafttreten wesentlicher, insbesondere der den Zugang zum Zivildienst regelnden Vorschriften der ZDG-Novelle 1991 per 31. Dezember 1993.

Ziel:

- Verlängerung der seit 1992 geltenden Zugangsregelung zum Zivildienst,
- Vergrößerung des Angebotes an Zivildienstplätzen und
- Ermöglichung von Verwaltungsvereinfachungen in der Vollziehung des Zivildienstgesetzes.

Inhalt:

- Regelung des Verfahrens für den Zugang zum Zivildienst ohne Glaubhaftmachung von Gewissensgründen unter Beachtung der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Grundsätze,
- Erweiterung der Gebiete, auf denen Zivildienst geleistet werden soll,
- Festlegung einer einheitlichen Dauer des ordentlichen Zivildienstes,
- Neuregelung (Vereinfachung) der Bestimmungen über den Anspruch auf Verpflegung oder Verpflegsgeld,
- Abschaffung der Kommission gemäß § 54a ZDG zufolge Wegfalls ihrer Kompetenzen.

Alternativen:

Rückkehr zur "Gewissensprüfung" durch die Zivildienstkommission.

Kosten:

Durch die Beseitigung der Kompetenzen der Kommission gemäß § 54a ZDG fallen die Kosten für Fallgebühren sowie für Reise- und Portogebühren weg. Diese Kosten haben im vergangenen Jahr 370 450 S und für das Jahr 1993 bis Stichtag 30.6.1993 81 999 S betragen.

Im übrigen fallen durch die in der Novelle vorgesehenen Änderungen Mehrbelastungen weder in personeller noch in finanzieller Hinsicht an.

EG-Kompatibilität:

Keine Relevanz, weil die EG keine Kompetenz hat, solche Regelungen zu treffen.

I. ALLGEMEINER TEIL

A) Gründe für eine Novellierung

Gemäß § 76 Abs. 3 Z 3 ZDG treten wesentliche Bestimmungen des Zivildienstgesetzes – insbesondere die den Zugang zum Zivildienst betreffenden Regelungen – mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft. Um das Wiederinkrafttreten der vor der ZDG-Novelle 1991 geltenden Regelung – der "Gewissenssprüfung" durch die Zivildienstkommission – zu verhindern, bedarf es einer ZDG-Novelle, die insoweit spätestens mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten muß.

Die mit der Novelle 1991 bewirkte Vereinfachung des Zuganges zum Zivildienst brachte einen erheblichen Anstieg der Zahl der Zivildienstwerber mit sich. Im Jahr 1992 wurden 12 039 Zivildiensterklärungen abgegeben. Das ergibt im Vergleich zu den 4 573 im Jahre 1991 gestellten Anträgen eine Steigerung um 163 %. Durch intensive Bemühungen seitens der Zivildienstverwaltung konnten im Jahre 1992 1 542 und bis 30. Juni 1993 weitere 1 191 zusätzliche Zivildienstplätze geschaffen werden, sodaß am 30. Juni 1993 6 641 Zivildienstplätze bestanden. Angesichts dieses Verhältnisses zwischen der Zahl an Zivildienstwerbern und jener der bestehenden Zivildienstplätze mußten weitere Dienstleistungsgebiete in das Gesetz aufgenommen werden, um die fristgerechte Zuweisung der Zivildienstpflichtigen (§ 10) sicherstellen zu können.

Ein weiteres Problem ergab sich aus der Komplexität von Verwaltungsabläufen. Vor allem die umständliche Regelung der Verpflegung der Zivildienstleistenden verursachte einen unnötigen Verwaltungsaufwand und soll vereinfacht werden. Auch die unterschiedliche Dauer des Zivildienstes an den einzelnen Zivildienstplätzen brachte einen großen Verwaltungsaufwand mit sich, ohne daß dadurch eine ins Gewicht fallende Zahl von "8-Monate-Plätzen" geschaffen worden wäre. Die Festlegung einer einheitlichen Dauer des

Zivildienstes ist daher zweckmäßig. Schließlich führte auch die Verpflichtung der Zivildienstwerber, eine Strafregisterbescheinigung beizubringen, zu einer sachlich nicht gebotenen Komplexität der Antragstellung und des Verfahrens.

B) Ziele

Der vorliegende Entwurf strebt folgende Ziele an:

1. Beibehaltung des Zuganges zum Zivildienst durch Erklärung

Die Glaubhaftmachung von Gewissensgründen in einem Verfahren vor der Zivildienstkommission soll nicht wieder eingeführt, sondern die Befreiung von der Wehrpflicht durch Abgabe einer Erklärung des Zivildienstwerbers und Prüfung ihrer Rechtswirksamkeit durch den Bundesminister für Inneres beibehalten werden.

2. Schaffung ausreichender Zivildienstplätze

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, neue Dienstleistungsgebiete in das Gesetz aufzunehmen und den Begriffsinhalt der Dienstleistungsgebiete um die "Systemerhaltungsdienste" zu erweitern.

3. Einheitliche Dauer des Zivildienstes von zehn Monaten in allen Verwendungen

Nach der bisherigen Regelung entscheidet die Kommission nach § 54a über die Qualifikation eines Zivildienstplatzes als "10-Monateplatz" oder als "8-Monateplatz". An diesem Verfahren ist der Zivildienstpflichtige nicht beteiligt: Er ist weder Beteiligter (rechtliches Gehör) noch Partei (Möglichkeit, die Entscheidung nachträglich zu bekämpfen). Dennoch

hat diese Regelung zu hohem Verwaltungsaufwand geführt, der wegen der geringen praktischen Relevanz (mehr als 99 % der Zivildienstplätze wurden als 10-Monateplätze eingestuft) als nicht gerechtfertigt erscheint.

Aus diesen Gründen soll eine einheitliche Dauer des Zivildienstes von zehn Monaten für alle Zivildienstplätze statuiert werden.

4. Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung

a) Einbeziehung des Verpflegsgeldes in die Pauschalvergütung und weitgehender Wegfall der Verpflichtung zur Naturalverpflegung

Die geltende Regelung für die Verpflegung der Zivildienstleistenden bedingt eine umständliche und verwaltungsaufwendige Vollziehung. Daher soll die Pflicht zur Naturalverpflegung und zur Teilnahme an dieser auf unbedingt notwendige Fälle beschränkt werden.

b) Abschaffung der Kommission nach § 54a ZDG

Gemäß § 54a hat diese Kommission über die Zuordnung der Zivildienstplätze auf 8- oder 10-Monateplätze und über die Höhe der dem Zivildienstleistenden gemäß § 28 Abs. 3 und 4 zustehenden Abfindung für Verpflegung zu entscheiden.

Da diese Kompetenzen der Kommission entfallen, kann sie als funktionslos aufgelassen werden.

c) Vereinfachung der Abgabe der Zivildiensterklärung

Die Verpflichtung zur Einholung einer Strafregisterbescheinigung durch den Zivildienstwerber wird

beseitigt und ein Mindeststandard für den Lebenslauf festgelegt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese beiden Punkte besonders häufig Anlaß für Mängelfeststellungen (§ 5 Abs 4) waren.

d) Verlängerung der Entscheidungsfrist im Feststellungsverfahren

Auf Grund der Vielzahl der eingebrachten Zivildiensterklärungen kann die Frist von zwei Monaten mit den vorhandenen Ressourcen vielfach nicht eingehalten werden; dem soll die Erstreckung der Entscheidungsfrist auf drei Monate Rechnung tragen.

5. Anderungen der Rechtsstellung der Zivildienstwerber und Zivildienstpflchtigen

a) Außenkrafttreten eines bestehenden Einberufungsbefehles als Folge der Abgabe der Zivildiensterklärung

Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Juli 1993, Zahl: G 74/93-8, soll Rechnung getragen werden. Demnach entsteht die Zivildienstplicht mit Abgabe der Zivildiensterklärung. Ein allenfalls bestehender Einberufungsbefehl soll daher von Gesetzes wegen außer Kraft treten.

b) Ruhen des Rechts auf Abgabe einer Erklärung nach zweimaliger rechtskräftiger Mängelfeststellung auf ein Jahr

Um zu verhindern, daß sich der Zivildienstwerber durch die Einbringung mangelhafter Zivildiensterklärungen zumindest für einige Zeit sowohl dem Wehr- als auch dem Zivildienst entzieht, war für diese Fälle ein neuer Ruhensgrund aufzunehmen. In diesen Fällen muß jedoch ein Mängelbehebungsverfahren im

Zusammenhang mit der zweiten Erklärung durchgeführt werden.

c) Einheitliche Höchstzahl an Dienstfreistellungstagen

Die Festlegung einer einheitlichen Dauer des Zivildienstes bedingt eine einheitliche Zahl der Dienstfreistellungstage.

d) Klarstellung der Rechtslage für die Entziehung von waffenrechtlichen Urkunden

Das geltende Recht bereitet den Behörden Probleme, wenn der Zivildienstplichtige seiner Mitteilungspflicht, daß er zivildienstplichtig geworden ist, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und die Behörde hiervon verspätet Kenntnis erlangt. Durch die Neuregelung soll die rechtzeitige Entziehung der waffenrechtlichen Urkunden gesichert werden.

e) Einschränkung der generellen Verpflichtung des Rechtsträgers, für Verpflegung des Zivildienstleistenden zu sorgen

Die Vollziehung der durch die ZDG-Novelle 1991 eingeführten Neuordnung der Verpflegung hat gezeigt, daß in vielen Fällen die Verpflichtung des Rechtsträgers, für die Verpflegung des Zivildienstleistenden zu sorgen, aus dienstlichen oder organisatorischen Gründen nicht möglich oder mit einem verhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Diese Verpflichtung soll daher der Praxis entsprechend

- auf internatsmäßig geführte Grundlehrgänge und
- auf Fälle, in denen es die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert,

beschränkt werden.

f) Auszahlung des Verpflegsgeldes direkt an den Zivildienstleistenden

Damit soll - abgesehen von der damit erzielten Verwaltungsvereinfachung - sichergestellt werden, daß der Zivildienstleistende die Mittel zu seiner Verpflegung stets rechtzeitig erhält.

6. Datenschutzrechtliche Absicherung des für die Vollziehung des Zivildienstgesetzes notwendigen Informationsflusses

Nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ist die automationsunterstützte Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

Eine dem Datenfluß zwischen den Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie den Trägern der Sozialversicherung einerseits und der Zivildienstverwaltung andererseits sichernde Bestimmung soll daher in das Zivildienstgesetz aufgenommen werden.

7. Einräumung eines gesetzlichen Anspruches des Vorsitzenden des Zivildienstrates und seines an Jahren ältesten Stellvertreters auf eine Pauschalvergütung für Tätigkeiten als Behördenleiter

Mit der Funktion des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden des Zivildienstrates sind Tätigkeiten als Behördenleiter verbunden, die nicht von der Vergütung für die Senatstätigkeit erfaßt sind. Diese sollen vergütet werden.

8. Übergangsbestimmungen

- a) Sicherstellung des Anspruches auf Leistung eines ordentlichen Zivildienstes von 8 Monaten für Personen, die vor dem 1. Jänner 1992 zivildienstpflichtig geworden sind;
- b) Verlängerung der Funktionsdauer der nach § 76d ZDG im Amt befindlichen Mitglieder des Zivildienstrates bis zum 31. Mai 1994, um einen ordnungsgemäßen Übergang zu den durch die vorliegende Novelle eintrtenden Änderungen sicherzustellen;
- c) Abgestuftes Inkrafttreten der Neuerungen der Novelle bis längstens 1. Juni 1994.

C) Kosten

Siehe Vorblatt.

D) Kompetenzen des Bundes zur Erlassung und zum Vollzug der vorliegenden ZDG-Novelle; Verfassungsbestimmungen

Der im Verfassungsrang stehende § 1 ZDG der geltenden Fassung begründet die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und Vollziehung der im Entwurf der Novelle enthaltenen Vorschriften. Der vorliegende Entwurf enthält in den Z 1, 35, 37, 39 und 41 Regelungen, die als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden müssen.

E) EG-Kompatibilität

Keine Relevanz, weil die EG keine Kompetenz hat, solche Regelungen zu treffen.

II. BESONDERER TEIL

Zu Z 1 (§ 2):

Abs. 1 entspricht inhaltlich der geltenden Fassung. Im 1. Hauptsatz entfallen die Zitierung des § 5 Abs. 1, 4 und 5 sowie das Wort "ausdrücklich", in Z 3 wurde der Verweis auf § 5a Abs. 1 Z 2 beseitigt, dafür nach dem Wort "Wachkörper" auf Art. 78d B-VG in Klammer verwiesen. Der vorletzte und letzte Satz des Abs. 1 der geltenden Fassung entfallen; stattdessen wurden der Begriff der "Zivildiensterklärung" samt inhaltlicher Kriterien und die Ermächtigung für Ruhens- und Ausschließungsgründe eingefügt.

Der bisherige Abs. 2 wird aus systematischen Gründen in § 5 Abs. 1, 2 und 6 geregelt. Der letzte Satz des Abs. 1 sowie Abs. 3 der geltenden Fassung bilden den Abs. 2 des Entwurfs.

§ 2 ist aus folgenden Gründen als Verfassungsbestimmung vorgesehen:

1. Bei Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des Zivildienstes hat der Gesetzgeber die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Glaubens- und Gewissensfreiheit und auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz zu beachten, die einander gegenüberstehen.
2. Der Umstand, daß der ordentliche Zivildienst länger als der ordentliche Präsenzdienst dauern kann, ist in Art. 9a Abs. 3 B-VG nicht ausdrücklich normiert.
3. Eine Änderung der einfachgesetzlichen Bestimmung des geltenden Abs. 3, wonach der Zivildienst außerhalb des Bundesheeres zu leisten ist, geriete in Widerspruch zur Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 1, aus der sich das

Verbot ergibt, den Zivildienst im Rahmen des Bundesheeres zu leisten.

Zu Z 2 (§ 3):

Durch die Neufassung des Abs. 1 soll - ohne inhaltliche Änderung des geltenden Rechtes - klargestellt werden, daß der Zivildienst im Bereich des "allgemeinen Besten" zu leisten ist und daß die "Zivile Landesverteidigung" ein wesentlicher Teil davon ist.

Weiters wurden zusätzliche Einsatzgebiete für Zivildienstleistende festgelegt, damit die Bundesregierung ihre Verpflichtung nach § 10 Abs. 2, genügend Zivildienstplätze zu schaffen, trotz der gestiegenen Zahl der Zivildienstpflichtigen erfüllen kann. Die in die taxative Aufzählung aufzunehmenden neuen Dienstleistungsgebiete sind: Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Dienst in inländischen Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus (z.B. im Öffentlichen Denkmal und Museum Mauthausen), Sicherheitsvorsorge sowie Resozialisierungshilfe. Damit soll auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß gerade auf diesen Gebieten in Zukunft ein besonderer Bedarf bestehen wird.

Abs. 3 der geltenden Fassung wird unverändert übernommen.

Beim Bundesheer werden die sogenannten "Systemerhalter" zur Erhaltung des reibungslosen Verwaltungsablaufes und der Infrastruktur eingesetzt. Aufgrund der von den Rechtsträgern anerkannter Zivildiensteinrichtungen an den Bundesminister für Inneres wiederholt herangetragenen Forderung sollen nunmehr auch im Bereich des Zivildienstes sogenannte "Systemerhaltungsdienste" möglich sein. Zu den "Tätigkeiten zur Erhaltung und zum Ausbau der Infrastruktur" bei den Einrichtungen gehören beispielsweise Hilfsdienste im administrativen, technischen und im vollziehenden Bereich.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1):

Aus systematischen Gründen war nach Entfall des § 4a (siehe Z 5) dessen Abs. 1 sinngemäß in den Abs. 1 des § 4 aufzunehmen.

Punkt 2 des Abs. 1 wurde aus sprachlichen Gründen – ohne inhaltliche Änderung – umformuliert.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 5):

Durch die Einfügung des 3. Satzes in Abs. 5 soll – entsprechend der geltenden Praxis – der gesetzliche Rahmen für den Inhalt des Gutachtens des Zivildienstrates festgelegt werden.

Zu Z 5 (§ 4a):

Der bisherige Abs. 1 wurde in § 4 Abs. 1 eingegliedert.

Durch die Festlegung einer einheitlichen Dauer des Zivildienstes und die Neuregelung der Verpflegung konnten die Abs. 2 und 3 entfallen.

Zu Z 6 (§ 5):

In § 5 wird die Regelung über die Abgabe der Zivildiensteklärung, den Eintritt der Zivildienstpflicht und den Gang des Feststellungsverfahrens getroffen; die Ruhens-, Anschluß- und Mängeltatbestände wurden hingegen im § 5a (Z 7) zusammengefaßt.

Aufgrund der mit dem Mängeltatbestand des "fehlenden Lebenslaufes" gewonnenen Erfahrungen sollen nunmehr zur Klarstellung Mindestkriterien im Gesetz selbst festgeschrieben werden.

Der Abs. 2 wurde neu eingefügt. Er enthält den sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Juli 1993, Zahl: G 74/93-8, ergebenden Grundsatz.

Wegen des erheblichen Anstieges an Zivildienstwerbern konnte das Feststellungsverfahren des öfteren aus nicht in der Person des Zivildienstwerbers gelegenen Gründen nicht rechtzeitig vor dem Einrückungstermin abgeschlossen werden. Nach den bisherigen Bestimmungen konnte theoretisch die Situation eintreten, daß ein Wehrpflichtiger trotz Abgabe einer mängelfreien Zivildiensterklärung dem Einberufungsbefehl Folge zu leisten hatte. Das Bundesministerium für Landesverteidigung vermied den Eintritt eines solchen Konfliktes regelmäßig durch Behebung des Einberufungsbefehles. Durch das nunmehr vorhergesehene Außerkrafttreten eines zum Zeitpunkt der Einbringung der Erklärung bestehenden Einberufungsbefehles, ausgenommen bei Vorliegen einer offensichtlich unwirksamen Erklärung, soll die sinnvolle Verwaltungspraxis des Bundesministeriums für Landesverteidigung entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Gesetz verankert werden.

Der Abs. 4 entspricht dem geltenden Abs. 3. Die Pflicht zur Weiterleitung und Bekanntgabe gilt auch für den Fall, daß der Beschuß über die Tauglichkeit ausgesetzt ist.

Der Abs. 5 ist wegen der Neuordnung der Einholung der Strafreregisterauskunft geändert worden. Die bestehende Regelung (§ 2 Abs. 2), nach der der Wehrpflichtige seiner Erklärung auch eine Strafreregisterbescheinigung beizuschließen hat, ist mit einem besonderen Verwaltungsaufwand verbunden. Im Regelfall sind mit dieser Angelegenheit die Wohnsitzgemeinde, das zuständige Militärkommando und das Bundesministerium für Inneres befaßt. Um dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung Rechnung zu tragen, soll die Pflicht der Beibringung der Strafreregisterbescheinigung durch den Zivildienstwerber aufgehoben werden. Das ist eine Erleichterung für den Zivildienstwerber und entspricht daher dem Anliegen einer bürgernahen Verwaltung. Die Normierung einer Pflicht des Bundesministers

für Inneres zur Einholung dieser Bescheinigung erscheint entbehrlich. Sie lässt sich aus § 5 Abs. 6 und § 5a Abs. 2 Z 1 des Entwurfes ableiten. Nach § 9 Abs. 1 Z 1 Strafregistergesetz 1968, BGBL.Nr. 277, hat die Bundespolizeidirektion Wien (Strafregisteramt) auf Verlangen kostenfrei allen inländischen Behörden Auskünfte aus dem Strafregister zu erteilen. Diese Auskünfte unterliegen der Beschränkung des § 6 Tilgungsgesetz, BGBL.Nr. 67/1972.

Abs. 6 entspricht dem geltenden Abs. 4, wobei die vorgesehene Frist von 2 auf 3 Monate erstreckt wird, um den Bescheid trotz des oben erwähnten Anstieges der Abgabe von Zivildiensterklärungen fristgerecht erlassen zu können.

Der Abs. 7 entspricht inhaltlich dem geltenden Abs. 6.

Zu Z 7 (§ 5a):

Der geltende § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 wurde - abgesehen von sprachlichen Änderungen in Abs. 1 Z 3 - unverändert übernommen. § 5a Abs. 1 Z 4 wurde neu eingefügt.

Durch das Anfügen eines neuen Ruhensgrundes bei zweimaliger rechtskräftiger Feststellung der Rechtsungültigkeit der Erklärung soll der Mißbrauch von Zivildiensterklärungen verhindert werden.

Um auch dem Rechtsschutzbedürfnis der Zivildienstwerber zu entsprechen, soll der Eintritt des neuen Ruhensgrundes nach Z 4 in bezug auf verbesserungsfähige Mängel an die Durchführung eines Verbesserungsverfahrens nach § 13 Abs. 3 AWG geknüpft werden. Diesem Zweck dient auch die Hinweispflicht auf den Ruhensgrund im Verbesserungsauftrag.

Abs. 2 Z 1 und Z 2 entsprechen inhaltlich dem geltenden § 5a Abs. 1 Z 1 und 2.

Der geltende § 5 Abs. 5 Z 1 bis 6 ist - abgesehen vom Wegfall der mit der Strafregisterbescheinigung im Zusammenhang stehenden Mängeltatbestände in Z 6 - inhaltlich unverändert in § 5a Abs. 4 Z 1 bis 6 übernommen worden.

Der geltende letzte Satz des § 5 Abs. 4 entspricht dem neuen Abs. 5.

Zu Z 8 (§ 7):

Die in Abs. 2 der geltenden Fassung vorgesehene zeitliche Differenzierung soll entfallen und eine einheitliche Dauer des ordentlichen Zivildienstes von 10 Monaten festgelegt werden.

Nach der geltenden Regelung entscheidet die Kommission nach § 54a über die Qualifikation eines Zivildienstplatzes als "8-Monateplatz" oder "10-Monateplatz". An diesem Verfahren ist der Zivildienstwerber nicht beteiligt. Er hat damit auch kein rechtliches Gehör und mangels Parteistellung kann er die Entscheidung auch nicht nachträglich bekämpfen.

Davon abgesehen hat die bisherige Regelung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand geführt, der wegen der geringen praktischen Bedeutung (mehr als 99 % der Zivildienstplätze wurden als "10-Monateplätze" eingestuft) als nicht gerechtfertigt erscheint.

Mit dem in der ZDG-Novelle 1991 eingefügten letzten Satz des § 5a Abs. 5 sollte erreicht werden, daß die Altersgrenze des § 7 Abs. 1 erster Satz bei jenen Zivildienstpflichtigen nicht zu beachten ist, die ihren Präsenzdienst bereits abgeleistet haben. Durch ein Redaktionsversehen wurde nicht der § 7 Abs. 1 erster Satz, sondern dessen zweiter Satz von der Anwendung ausgenommen. Das soll richtiggestellt werden.

Abs. 3 der geltenden Fassung soll wegen des Wegfalls der Differenzierung bei der Dauer des Zivildienstes entfallen.

Im nunmehr in Abs. 3 umbenannten bisherigen Abs. 4 war hinsichtlich des abgeänderten § 13 die Verweisung anzupassen.

Zu Z 9 (§ 13 Abs. 3, 4 und 5):

Mit der Wehrgesetz-Novelle 1992, BGBI.Nr. 690, wurde in dem neu geschaffenen § 36a WG eine Neuregelung der Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes und des Aufschubs der Einberufung zum ordentlichen Präsenzdienst geschaffen. Das machte auch eine systematische Umstellung und Änderung des ZDG erforderlich. Die früheren Absätze 3, 4 und 5 des § 13 wurden im wesentlichen in den § 14a Abs. 1 des Entwurfes aufgenommen (siehe Erläuterungen zu Z 11).

Zu Z 10 (§ 14 Z 3 sowie der anschließende Halbsatz):

Im geltenden Gesetzesentwurf wurde auf Grund eines Redaktionsversehens auf § 3 Abs. 2 Ärztegesetz, BGBI.Nr. 373/1984, verwiesen. Diese Verweisung war auf § 2 Abs. 3 Ärztegesetz richtigzustellen. Die sonstige textliche Umgestaltung ist eine Anpassung an die WG-Novelle 1992.

Zu Z 11 (§ 14a):

Die Einführung des § 14a wurde durch die Wehrgesetz-Novelle 1992, BGBI.Nr. 690, erforderlich. Im neu geschaffenen § 36a WG werden die Befreiung und der Aufschub hinsichtlich der Mitteilung über den Wegfall der Voraussetzungen gleich behandelt. Eine entsprechende Regelung soll daher im § 14a Abs. 1 vorgesehen werden. In dieser Bestimmung soll außerdem auch eine den aufgehobenen Absätzen 3, 4 und 5 des § 13 entsprechende Regelung aufgenommen werden. Aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten soll in Abweichung zu § 36a WG der Aufschubbescheid als widerrufen gelten, wenn der Zivildienstpflichtige ausdrücklich auf den ihm gewährten Aufschub verzichtet.

Ferner soll hinsichtlich einer Befreiung wegen einer beruflichen Tätigkeit im Hinblick auf verschiedene in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen die bisher normierte Voraussetzung des Vorliegens eines formellen Dienstverhältnisses entfallen; die Meldepflicht des "Arbeitgebers" wird daher auch jene (natürliche oder juristische) Person treffen, in deren Auftrag und auf deren Rechnung der Zivildienstpflichtige eine solche Tätigkeit ausübt.

Gleichfalls abweichend vom Wehrgesetz wurde der Fristenlauf für die Befreiung nach § 13 Abs. 1 Z 1 für den Auftraggeber – der das Rechtskraftdatum nicht kennen muß – an das Genehmigungsdatum des Bescheides geknüpft.

Die Normierung einer Pflicht, das weitere Vorliegen der für die Befreiung bzw. für den Aufschub maßgeblichen Umstände nachzuweisen, stellt eine Anpassung an § 36a Abs. 5 und 6 WG dar. Dies soll aus Gründen der Gleichbehandlung von Zivil- und Präsenzdienstleistenden vorgenommen werden.

Zu Z 12 (§ 19a Abs. 1):

Wenn die Dienstunfähigkeit offenkundig ist, kann auf ein – oft nicht zeitgerecht zur Verfügung stehendes und mit Kosten behaftetes – amtsärztliches Gutachten verzichtet werden, zumal solche Tatsachen nach § 45 Abs. 1 AVG 1991, BGBI.Nr. 51, keines Beweises bedürfen. Außerdem könnte dadurch rascher, effizienter und kostengünstiger entschieden werden.

Im Bescheid nach Abs. 1 hat der Bundesminister für Inneres nicht nur die vorzeitige Entlassung zu verfügen, sondern auch den Zeitpunkt festzustellen, mit dem die Dienstunfähigkeit eingetreten ist.

Zu Z 13 (§ 19a Abs. 3):

Die Änderung, daß eine vorübergehende Dienstunfähigkeit anzunehmen ist, wenn die Herstellung der Dienstfähigkeit

innerhalb von 24 Tagen nicht zu erwarten ist, ist eine Anpassung an § 40 Abs. 2 WG in der Fassung der WG-Novelle 1992.

Zu Z 14 (§ 23a Abs. 1 Z 2):

Die Änderung dieser Bestimmung wurde durch die einheitliche Dauer des Zivildienstes (zehn Monate) erforderlich, um das Verhältnis der Zivildienstdauer und der Dienstfreistellungstage zu wahren. Es soll also weiterhin pro Monat des ordentlichen Zivildienstes ein Dienstfreistellungstag gewährt werden können.

Zu Z 15 (§ 25 Abs. 2 Z 2):

Die Änderung der Verweisung wird durch die Neuregelung der Verpflegung erforderlich.

Zu Z 16 (§ 25a):

Nach der geltenden Rechtslage bildet die Abfindung für die Verpflegung keinen Bestandteil der Pauschalvergütung. Durch die Neuregelung der Vergütungsansprüche der Zivildienstleistenden soll eine wesentliche Vereinfachung der diesbezüglichen Regelungen geschaffen und damit auch eine entsprechende Vereinfachung bei der Vollziehung erreicht werden. Siehe hiezu auch die Erläuterungen zu Z 18 (§ 28).

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung sollen mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung alle dem Zivildienstleistenden zustehenden Vergütungen in einer Pauschalvergütung zusammengefaßt werden. Daher ist die Verpflegung in die in Abs. 1 angeführten Ansprüche einzubeziehen.

In Anlehnung an das II. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes soll die Höhe der Vergütungen, bezogen auf den Gehaltsansatz eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI.Nr. 54, in Hundertsätzen festgelegt werden. Alle Beträge, wie die Grundvergütung, der Zu-

schlag sowie die Kürzungsbeträge, werden in Hundertsätzen dieses Gehaltes angegeben.

Der Verzicht auf eine Differenzierung der Berechnung der Grundvergütung für den ordentlichen Zivildienst und außerordentlichen Zivildienst entspricht verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten. Den hiedurch erzielbaren Einsparungen stünde ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand gegenüber.

Abs. 3 wird um die Z 5 ergänzt. Soweit der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung für die in Abs. 3 angeführten Naturalleistungen sorgt, ist die dem Zivildienstleistenden zustehende Pauschalvergütung um den entsprechenden Betrag, also auch um den für die Verpflegung, zu kürzen.

Der geltende Abs. 5 wird - mit Ausnahme der Anpassung der Verweisung - unverändert als Abs. 4 übernommen.

Zu Z 17 (§ 26):

Durch die Verknüpfung der Höhe der Pauschalvergütung mit dem durchschnittlichen Bezug eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, (§ 25a) kann der bisherige § 26 Abs. 1 - mit Ausnahme des letzten Satzes - entfallen.

Zu Z 18 (§ 28):

Nach geltendem Recht hat der Zivildienstleistende einen Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung, für die der Rechtsträger der Einrichtung zu sorgen hat. Wenn eine Naturalverpflegung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, tritt an deren Stelle ein Geldanspruch als Abfindung.

Diese Regelung wurde wegen des mit ihr verbundenen enormen Verwaltungsaufwandes in der Praxis abgelehnt. Sie machte eine doppelte Verrechnung jedes Betrages - einmal beim Bundesministerium für Inneres, einmal beim Rechtsträger - und eine zweimalige Überweisung der Verpflegungsabfindung - vom

Bundesministerium für Inneres an den Rechtsträger und von diesem an den Zivildienstleistenden - erforderlich. Durch die häufige dienstbedingte Unmöglichkeit der Teilnahme, z.B. aufgrund ständig wechselnder Einsatzorte vor allem bei den Rettungsdiensten, aufgrund von Nachtdiensten, Dienstfreistellungen, dienstlichen Abwesenheiten und von Krankenständen, konnte dieser umständliche Vorgang durch den Rechtsträger nicht unterbleiben.

Durch die Einschränkung der Verpflegungs- bzw. Teilnahmepflicht auf dienstlich notwendige und praktizierbare Fälle wird eine beachtliche Verwaltungsvereinfachung erzielt. Das an die Stelle der Naturalverpflegung tretende Verpflegsgeld ist direkt dem Zivildienstleistenden als Bestandteil der Pauschalvergütung nach § 25a auszuzahlen, wodurch die Anzahl der Verwaltungsvorgänge verringert und somit eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht wird.

Die Pflicht zur Naturalverpflegung bzw. zur Teilnahme soll nur noch bestehen bleiben, wenn es die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert oder bei internatsmäßig geführten Grundlehrgängen. Die Grundvergütung vermindert sich um den in § 25a Abs. 3 Z 5 festgelegten Hundertsatz, wenn der Bund oder der Rechtsträger für die Naturalverpflegung sorgt.

Die in Abs. 3 geregelten Ausnahmefälle sind dem § 13 Abs. 3 HGG nachgebildet.

Die in Abs. 5 angeführten Fälle wurden schon bisher in der auf Art. 18 Abs. 1 B-VG gestützten Verordnung des Bundesministers für Inneres, BGBI.Nr. 244/1992, näher geregelt. Nunmehr soll eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Z 19 (§ 29 Abs. 1 letzter Satz):

Der Verweis in Abs. 1 ist aufgrund der Änderung des § 25a anzupassen.

Zu Z 20 (§ 30 Abs. 2):

Der Verweis in Abs. 2 ist aufgrund der Änderung des § 25a anzupassen.

Zu Z 21 (§ 34b Abs. 2 und 3):

Ursprünglich war die Auszahlung der im neuen § 34b Abs. 3 genannten Ansprüche durch die Bezirksverwaltungsbehörde ausdrücklich geregelt. Lediglich bei Zivildienstübungen hatte das Bundesministerium für Inneres die Pauschalentschädigung auszuzahlen.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat im Zuge seiner Beratungen zur ZDG-Novelle 1991 vorgeschlagen, die Zivildienstübungen aufzulassen; der Gesetzgeber ist dem gefolgt und wollte in bezug auf die Ansprüche nach § 34b die vor der Einführung von Zivildienstübungen durch die ZDG-Novelle 1988 bestandene Rechtslage wiederherstellen. Dabei wurde übersehen, die Auszahlung dieser Bezüge ausdrücklich zu regeln.

Das gleiche ist bei der Anpassung des § 34b an das neuerlassene HGG 1992 durch die ZDG-Novelle 1992 geschehen.

Durch die neugeschaffene Bestimmung soll diese Frage nunmehr eindeutig geregelt werden.

Zu Z 22 (§ 39a):

Die Auflassung der Kommission nach § 54a bedingt die Aufhebung dieser Bestimmung (siehe die Erläuterungen zu Z 25).

Zu Z 23 (§ 41 Abs. 2):

Die Kostenersatzpflicht des Bundes wird an die Neuregelung der Verpflegung angepaßt. Da sich nunmehr die Höhe der Vergütung nicht mehr nach den Rechtsträgern durchschnittlich entstehenden, sondern, wie in den übrigen Vergütungsfällen, nach den dem jeweiligen Rechtsträger entstehenden Kosten richtet, entfällt der letzte Halbsatz des geltenden Abs. 2 Z 1 lit. b.

Zu Z 24 (§ 51 Abs. 1):

Diese Bestimmung enthält im 3. Satz die rechtliche Absicherung des Anspruches des Vorsitzenden des ZDR und seines an Jahren ältesten Stellvertreters auf eine Pauschalvergütung; für sie ist diese Tätigkeit mit einem erhöhten Zeit- und Arbeitsaufwand, so z.B. durch Beantwortung von Anfragen, Verfassung von periodischen Berichten, Stellungnahmen und die Verteilung der Geschäftsfälle auf die Senate, verbunden.

Zu Z 25 (Abschnitt VIIa - §§ 54a bis 54j):

Die Kompetenzen der Kommission nach § 54a, und zwar für

- die Zuordnung der anerkannten Zivildienstplätze als 8- oder 10-Monateplätze und
- die Festsetzung der Höhe der Abfindung der Zivildienstleistenden für Verpflegung

entfallen (siehe die Erläuterungen zu Z 8 und Z 18). Der Abschnitt VIIa (54a bis 54j) ist daher aufzuheben.

Zu Z 26 (§ 56 Abs. 1):

Die Änderung des § 56 Abs. 1 ist eine im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Zivildienstpflichtigen und Wehrpflichtigen notwendige Anpassung an die WG-Novelle 1992 (§ 17 Abs. 3).

Zu Z 27 (Abschnitt IXa - § 57a):

Der Entwurf geht davon aus, daß in Hinkunft der Umgang mit personenbezogenen Daten auf das Niveau automationsunterstützter Datenverarbeitung gehoben wird. Es ist daher ein diesen Sachverhalt regelnder neuer Abschnitt IXa einzufügen.

Entsprechend den Anordnungen zu § 6 und 7 DSG wird in Abs. 1 die generelle Ermächtigung der Zivildienstverwaltung gesetzlich geregelt, alle personenbezogenen Daten von Zivildienstwerbern, -pflichtigen und -leistenden zu ermitteln, zu verarbeiten und zu benützen. Die Definition für die Verwendung der Daten ist in den Z 6 bis 10 des § 3 DSG geregelt.

In Abs. 2 werden die Stellen genannt, die im Bereich der Zivildienstverwaltung für eine Übermittlung von Daten in Betracht kommen.

Die in Abs. 3 enthaltene Auskunftsverpflichtung öffentlicher Stellen gegenüber der Zivildienstverwaltung wurde im wesentlichen dem § 27 Fremdengesetz nachgebildet. Damit soll lediglich die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit der auskunftsverpflichteten Behörden und Körperschaften durchbrochen und ihre Auskunft auf die von der Anfrage betroffenen Daten beschränkt werden.

Zu Z 28 (§ 66):

Der Verweis war aufgrund der Änderungen der §§ 13 Abs. 4 und 14a Abs. 1 anzupassen.

Zu Z 29 (§ 69):

Die Änderung in der Verweisung ist durch die Übernahme der Bestimmung des § 13 Abs. 5 in die des § 14a Abs. 1 erforderlich.

Zu Z 30 (§ 69a):

Der neu eingefügte § 69a orientiert sich an § 60 WG.

Zu Z 31 (§ 70):

Der Verweis ist auf Grund der Einführung des § 69a anzupassen.

Zu Z 32 (§ 75):

Der Verweis ist auf Grund der Änderung des § 5 anzupassen.

Zu Z 33 (§ 75b Abs. 3):

Die bisherige Rechtslage, nach der die 4-Wochen-Frist zur Einziehung waffenrechtlicher Urkunden mit der Rechtskraft des Feststellungsbescheides zu laufen begann, brachte Schwierigkeiten mit sich. Das war insbesondere der Fall, wenn der Zivildienstpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach § 75b Abs. 3 erster Satz nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist und die Behörde davon in solchen Fällen verspätet Kenntnis erlangt hat.

Dieses Problem soll mit der Neuregelung vermieden werden.

Zu Z 34 (§ 76 Abs. 3 und 4):

Abs. 3 Z 1 und 2 kann als gegenstandslos entfallen, weil die Bestimmungen durch Zeitablauf hinfällig geworden sind.

Das bisher in Abs. 3 Z 3 geregelte Außerkrafttreten ist hinfällig, weil das Zivildienstgesetz in der vor dem 1. Jänner 1992 geltenden Fassung nicht wieder in Kraft treten soll.

Die in Abs. 4 vorgesehene Fassung des § 7 kann entfallen, weil dieser Paragraph im Entwurf neu gefaßt wird.

Zu Z 35 (-Verfassungsbestimmung- § 76 Abs. 5):

Abs. 5 kann als gegenstandslos entfallen, weil diese Bestimmung durch Zeitablauf hinfällig geworden ist.

Zu Z 36 - 41 (§ 76a Abs. 1 bis Abs. 6):

Die hier vorgesehenen Termine für das abgestufte Inkrafttreten der ZDG-Novelle 1993 ergeben sich aus organisatorischen Gesichtspunkten.

Zu Z 42 (§ 76b):

Der Abs. 1 des § 76d ist sinngemäß übernommen worden. Eine gleichartige Bestimmung bezüglich der Erlassung und des Inkrafttretens von Durchführungsverordnungen war auch in den ZDG-Novellen 1988 und 1991 enthalten und hat sich als zweckmäßig erwiesen.

Durch Abs. 2 soll klargestellt werden, daß für alle vor dem 1. Juni 1994 eingebrachten Erklärungen die bis dahin geltende Rechtslage anzuwenden ist.

Durch Abs. 3 soll klargestellt werden, daß für alle vor dem 1. Jänner 1992 zivildienstpflichtig gewordenen Personen, die ihren ordentlichen Zivildienst noch nicht oder nicht zur Gänze abgeleistet haben, eine einheitliche Zivildienstdauer von acht Monaten gilt.

Der Abs. 4 entspricht sinngemäß dem Abs. 3 des § 76d. Vor dem Inkrafttreten der ZDG-Novelle 1993 kann für die Besetzung des Zivildienstrates keine Vorsorge getroffen werden, weil nach der derzeit geltenden Fassung des § 76a Abs. 1 die bis zum 31. Dezember 1991 gegoltenen Bestimmungen über die Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission wieder in Kraft treten und demnach für die Zeit nach dem 1. Jänner 1994 Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder gemäß § 47 Abs. 5 für die Zivildienstkommission und die

Zivildienstoberkommission eingeholt werden müßten. Um eine kontinuierliche Tätigkeit des Zivildienstrates über den 31. Dezember 1993 hinaus zu gewährleisten, war für die voraussichtliche Dauer des Bestellungsverfahrens eine Übergangslösung zu treffen.

Zu Z 43 (§ 76c und § 76d):

§ 76c kann im Hinblick auf die dem Landeshauptmann gesetzte Entscheidungsfrist (30. Juni 1992) als gegenstandslos aufgehoben werden.

Die Abs. 1 und 3 des § 76d der geltenden Fassung werden sinngemäß in § 76a Abs. 1 und 4 des Entwurfes übernommen. Die bisherigen Absätze 2 und 4 des § 76d können als gegenstandslos entfallen.

Zu Z 44 (§ 77 Abs. 1 Z 1 bis 3):

Die Vollzugsbestimmungen sind entsprechend den in den §§ 5, 5a, 54b und 54c vorgesehenen Änderungen anzupassen.

E N T W U R F

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**der derzeit geltenden und der vorgesehenen Fassung
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Z I V I L D I E N S T G E S E T Z 1986 - ZDG
geändert wird
(Zivildienstgesetz-Novelle 1993)**

Derzeit geltende Fassung:

§ 2:

"§ 2. (1) (Verfassungsbestimmung) Der Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 - WG, BGBL.Nr. 305, der tauglich zum Wehrdienst befunden wurde, kann nach Maßgabe des § 5 Abs. 1, 4 und 5 ausdrücklich erklären,

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil er es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde,
2. aus den in Z 1 angeführten Gründen Zivildienst leisten und die Zivildienstpflchten gewissenhaft erfüllen zu wollen
und
3. keinem der in § 5a Abs. 1 Z 2 genannten Wachkörper anzugehören.

Er hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten. Die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen.

Vorgesehene Fassung:

(Verfassungsbestimmung) § 2:

"§ 2. (Verfassungsbestimmung)

(1) Der Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 - WG, BGBL.Nr. 305, der tauglich zum Wehrdienst befunden wurde, kann erklären (Zivildiensterklärung),

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil er es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde,
2. deshalb Zivildienst leisten und die Zivildienstpflchten gewissenhaft erfüllen zu wollen
und
3. keinem Wachkörper (Art. 78d B-VG) anzugehören.

Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, kann ruhen oder überhaupt ausgeschlossen sein.

Die Zivildiensterklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; sie hat einen Lebenslauf zu enthalten.

(2) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu lei-

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

(2) Der Wehrpflichtige hat der Erklärung nach Abs. 1 einen Lebenslauf und eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBI.Nr. 277, oder den Nachweis über die Einbringung des Antrages auf Ausstellung einer solchen Bescheinigung beizuschließen, deren Ausstellungsdatum nicht länger als einen Monat zurückliegen darf. Mit Rechtskraft des Bescheides, mit dem die rechtsgültige Abgabe der Erklärung nach Abs. 1 festgestellt wird (§ 5 Abs. 4), ist der Wehrpflichtige zivildienstpflichtig. Ein zu diesem Zeitpunkt bestehender Einberufungsbefehl tritt außer Kraft.

sten. Die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen."

(3) Der Zivildienst (Abschnitt IIa) ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten."

Derzeit geltende Fassung:

§ 3:

"§ 3. (1) Der Zivildienstpflichtige ist zu Dienstleistungen heranzuziehen, die dem allgemeinen Besten, insbesondere der Zivilen Landesverteidigung, dienen und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten; sie dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen andere Menschen bestehen.

(2) Diese Dienstleistungen sind – unbeschadet des Abs. 3 – auf folgenden Gebieten zu erbringen:
 Dienst in Krankenanstalten,
 Rettungswesen,
 Sozial- und Behindertenhilfe,
 Altenbetreuung,
 Krankenpflege,
 Betreuung von Drogenabhängigen,
 Betreuung von Asylwerbern und Flüchtlingen,
 Einsätze bei Epidemien,
 Katastrophenhilfe und Zivilschutz sowie
 andere Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.

(3) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres können im Einvernehmen mit dem Hauptaus-

Vorgesehene Fassung:

§ 3:

"§ 3. (1) Der Zivildienstpflichtige ist zu Dienstleistungen heranzuziehen, die der Zivilen Landesverteidigung oder sonst dem allgemeinen Besten dienen und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten; sie dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen Menschen bestehen.

(2) Die Dienstleistungen sind – unbeschadet des Abs. 3 – auf folgenden Gebieten zu erbringen:
Dienst in Krankenanstalten, Rettungswesen, Sozial- und Behindertenhilfe, Altenbetreuung, Krankenpflege, Betreuung von Drogenabhängigen, Betreuung von Asylwerbern und Flüchtlingen, Einsätze bei Epidemien, Katastrophenhilfe und Zivilschutz, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Dienst in inländischen Gedenkstätten an die Opfer des Nationalsozialismus, Sicherheitsvorsorge, Resozialisierungshilfe sowie Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.

(3) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres können im Einvernehmen mit dem Hauptaus-

Derzeit geltende Fassung:

schuß des Nationalrates weitere Dienstleistungsgebiete bestimmt werden, die dem Abs. 1 entsprechen und in ihrer Bedeutung den in Abs. 2 genannten Leistungen für die Allgemeinheit gleichkommen."

Vorgesehene Fassung:

schuß des Nationalrates weitere Dienstleistungsgebiete bestimmt werden, die dem Abs. 1 entsprechen und in ihrer Bedeutung den in Abs. 2 genannten Leistungen für die Allgemeinheit gleichkommen.

(4) Tätigkeiten zur Erhaltung und zum Ausbau der Infrastruktur der Einrichtung sind als Tätigkeiten im Sinne des Abs. 2 und 3 anzusehen."

Derzeit geltende Fassung:

§ 4 Abs. 1:

"(1) Der Zivildienst ist in Einrichtungen zu leisten, die auf Antrag ihres Rechtsträgers vom Landeshauptmann durch Bescheid als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannt sind."

Vorgesehene Fassung:

§ 4 Abs. 1:

"(1) Der Zivildienst ist in Einrichtungen zu leisten, die auf Antrag ihres Rechtsträgers vom Landeshauptmann als Träger des Zivildienstes anerkannt sind. Im Anerkennungsbescheid ist anzugeben,

1. welche Tätigkeiten die Zivildienstpflchtigen bei der Einrichtung zu verrichten haben und
2. wie viele Zivildienstplätze in der Einrichtung zugelassen werden."

Derzeit geltende Fassung:§ 4 Abs. 5:

"(5) Die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung. Der Landeshauptmann hat vor Erlassung der Bescheide nach Abs. 1 und 4 Z 2 und 3 ein Gutachten des Zivildienstrates (Abschnitt VII) einzuholen. Langt dieses Gutachten nicht binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Anforderung beim Landeshauptmann ein, so ist dieser berechtigt, seine Entscheidung zu treffen, ohne das Gutachten abzuwarten."

Vorgesehene Fassung:§ 4 Abs. 5:

"(5) Die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung. Der Landeshauptmann hat vor Erlassung der Bescheide nach Abs. 1 und 4 Z 2 und 3 ein Gutachten des Zivildienstrates einzuholen. Im Anerkennungsverfahren hat sich der Zivildienstrat zur Eignung der Einrichtung als Träger des Zivildienstes, im Widerrufsverfahren zur Frage, ob aufgrund bestehender Mängel oder wegen Verletzung der dem Rechtsträger obliegenden Pflichten die Anerkennung der Einrichtung widerrufen werden soll. Langt dieses Gutachten nicht binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Anforderung beim Landeshauptmann ein, so ist dieser berechtigt, seine Entscheidung zu treffen, ohne das Gutachten abzuwarten."

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

§ 4a:

§ 4a:

"§ 4a. (1) Im Anerkennungsbescheid nach § 4 Abs. 1 ist auch anzugeben,

1. welche Tätigkeiten die Zivildienstpflichtigen bei der Einrichtung zu erbringen haben und
2. für wieviele Zivildienstplätze die Einrichtung höchstens zugelassen wird.

(2) Der Landeshauptmann hat innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft eine Ausfertigung des Bescheides nach § 4 Abs. 1 samt den dazugehörigen Akten des Verwaltungsverfahrens an die Kommission zur Entscheidung nach § 54a Abs. 2 weiterzuleiten. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn der Rechtsträger eine Änderung der Tätigkeiten oder eine Änderung der Zahl der Zivildienstplätze (Abs. 1 Z 1 und 2) beantragt.

(3) Eine vom Rechtsträger nach § 39a erstattete Mitteilung ist vom Landeshauptmann unter Anschluß der Akten des Anerkennungsverfahrens ebenfalls unverzüglich an die Kommission zur Entscheidung weiterzuleiten."

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:§ 5:§ 5:

"§ 5. (1) Das Recht, eine Erklärung nach § 2 Abs. 1 abzugeben, ruht

1. bei der Einberufung des Wehrpflichtigen, der noch keinerlei Grundwehrdienst geleistet hat, nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst, im Falle der Behebung des Einberufungsbefehles oder des Außerkrafttretens desselben kraft Gesetzes jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab dem Tag der Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst, bis zur Behebung des Einberufungsbefehles oder bis zum Außerkrafttreten desselben kraft Gesetzes sowie in den Fällen des Präsenzstandes nach § 1 Abs. 3 Z 2 bis 4 WG und

"§ 5. (1) Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens (§§ 24 und 25 WG) über das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, zu informieren. Die Zivildiensterklärung ist im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärrmando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.
Der Wehrpflichtige hat der Zivildiensterklärung einen Lebenslauf beizuschließen, in dem zumindest die Schul- und Berufsausbildung sowie der berufliche Werdegang anzuführen sind.

(2) Mit Abgabe einer rechtswirksamen Erklärung ist der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig. Er hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Zivildienst zu leisten.

(3) Mit Einlangen einer nicht offensichtlich unwirksamen - Erklärung bei der Einbringungsbehörde tritt ein bestehender Einberufungsbefehl außer Kraft. Bis zum rechtskräftigen Abschluß des Feststellungsverfah-

Derzeit geltende Fassung:

3. während eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Bescheide nach § 6 Abs. 2 und 3.

(2) Die Erklärung nach § 2 Abs. 1 ist im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protkoll zu geben.

(3) Das Militärkommando, oder im Stellungsverfahren die Stellungskommission, hat innerhalb von zwei Wochen die Erklärung an den Bundesminister für Inneres unter Bekanntgabe des Beschlusses über die Eignung zum Wehrdienst weiterzuleiten.

(4) Der Bundesminister für Inneres hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nachdem die Erklärung nach § 2 Abs. 1 bei ihm eingelangt ist, mit Bescheid festzustellen, ob die Erklärung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Weist die Erklärung Mängel auf (Abs. 5), wodurch sie nicht rechtswirksam werden kann, so sind diese im Feststellungsbescheid einzeln anzuführen.

Vorgesehene Fassung:

rens darf kein Einberufungsbefehl erlassen werden.

(4) Das Militärkommando oder im Stellungsverfahren die Stellungskommission hat innerhalb von zwei Wochen die Zivildiensterklärung an den Bundesminister für Inneres weiterzuleiten und bekanntzugeben, ob und seit wann der Wehrpflichtige zum Wehrdienst tauglich ist.

(5) Alle Behörden und Ämter haben dem Bundesminister für Inneres die von ihm verlangten, für die Feststellung der Rechtswirksamkeit der Zivildiensterklärung erforderlichen Auskünfte zu erteilen; bestehende Übermittlungsverbote bleiben unberührt.

(6) Der Bundesminister für Inneres hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nachdem die Zivildiensterklärung bei ihm eingelangt ist, mit Bescheid festzustellen, ob die Erklärung rechtswirksam ist.

(7) Das Bundesministerium für Inneres hat den Feststellungsbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt seiner Rechtskraft unter Angabe des Rechtskraftdatums dem Militärkommando (Abs. 1) zur Kenntnis zu bringen.

Derzeit geltende Fassung:

(5) Als Mängel nach Abs. 4 gelten:

1. Untauglichkeit für den Wehrdienst (§ 2 Abs. 1 erster Satz),
2. Unvollständigkeit der Erklärung (§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3),
3. Vorliegen von Tatsachen gemäß § 5a Abs. 1,
4. Abgabe der Erklärung unter Vorbehalten oder Bedingungen,
5. Ruhens des Rechtes zur Abgabe der Erklärung (§ 5 Abs. 1 Z 1 bis 3) und
6. Fehlen des Lebenslaufes oder der Strafregisterbescheinigung oder des Nachweises über die Einbringung des Antrages auf Ausstellung einer solchen Bescheinigung (§ 2 Abs. 2).

(6) Das Bundesministerium für Inneres hat innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Feststellungsbescheides diesen unter Angabe des Tages des Eintrittes der Rechtskraft dem nach Abs. 2 zuständigen Militärrkommando zur Kenntnis zu bringen.

(7) Das nach Abs. 2 zuständige Militärrkommando hat innerhalb

Vorgesehene Fassung:

(8) Das Militärrkommando hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Bescheides über die Feststellung der Rechtswirksamkeit der Zivildiensterklärung dem Bundesministerium für Inneres die im Zuge des Stellungsvfahrens oder einer Nachstellung festgestellten Untersuchungsergebnisse (§ 23 Abs. 2 WG) sowie das Stellungs- und das Stellungsuntersuchungsblatt weiterzuleiten. In diesen Fällen ist § 23 Abs. 7 Z 1 und 2 WG über die Weitergabe und Verwendung der dort angeführten Unterlagen auch auf Zivildienstpflichtige anzuwenden."

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

von zwei Wochen nach Einlangen
des Bescheides über die Feststel-
lung der Rechtsgültigkeit der
Abgabe der Erklärung dem Bundes-
ministerium für Inneres die im
Zuge des Stellungsverfahrens
oder einer Nachstellung festge-
stellten Untersuchungsergebnisse
(§ 23 Abs. 2 WG) sowie das Stel-
lungs- und Stellungsuntersu-
chungsblatt weiterzuleiten. In
diesen Fällen ist § 23 Abs. 7 Z
1 und 2 WG über die Weitergabe
und Verwendung der dort angeführ-
ten Unterlagen auch auf Zivil-
dienstpflchtige anzuwenden.“

Derzeit geltende Fassung:

§ 5a:

"§ 5a. (1) Als Tatsachen im Sinne des § 5 Abs. 5 Z 3 gelten:

1. Eine Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde, oder die im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff begangen wurde, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Eine Anwendung oder Androhung von Waffengewalt nach dieser Bestimmung liegt vor, wenn dabei eine Waffe im Sinne des § 1 des Waffengesetzes 1986, BGBI.Nr. 433, oder ein anderes gleichwertiges Mittel verwendet wurde.
2. Die Zugehörigkeit des Zivildienstwerbers zu einem Wachkörper des Bundes oder einer Gemeinde zum Zeitpunkt der Abgabe seiner Erklärung nach § 2 Abs. 1.

Vorgesehene Fassung:

§ 5a:

"§ 5a. (1) Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, ruht

1. bei der Einberufung des Wehrpflichtigen, der noch keinerlei Grundwehrdienst geleistet hat, nach Ablauf von zwei Wochen ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst, im Falle der Behebung des Einberufungsbefehles oder des Außerkrafttretens des selben kraft Gesetzes jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab dem Tag der Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst, bis zur Behebung des Einberufungsbefehles oder bis zum Außerkrafttreten desselben kraft Gesetzes sowie in den Fällen des Präsenzstandes nach § 1 Abs. 3 Z 2 bis 4 WG,

Derzeit geltende Fassung:

(2) Alle Behörden und Ämter haben dem Bundesministerium für Inneres die von ihm verlangten, für die Feststellung nach § 5 Abs. 4 erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine Beschränkung der Auskunftspflicht vorsehen.

(3) Ist der Zivildienstwerber nicht ausschließlich wegen einer der im Abs. 1 Z 1 genannten strafbaren Handlungen verurteilt worden, so hat das Gericht auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres mit Beschuß festzustellen, ob auf eine solche strafbare Handlung eine mehr als sechsmonatige Freiheitsstrafe entfallen ist. Gegen diesen Beschuß steht dem Zivildienstwerber und dem Staatsanwalt die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

(4) Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens (§§ 24 und 25 WG) in geeigneter Weise über das Recht, eine Erklärung nach § 2 Abs. 1 abzugeben, zu informieren.

(5) Liegt eine rechtsgültige Erklärung nach § 2 Abs. 1 vor,

Vorgesehene Fassung:

3. ein Jahr ab Eintritt der Rechtskraft der Bescheide nach § 6 Abs. 2 und 3 sowie
 4. ein Jahr ab Rechtskraft des Bescheides, mit dem zum zweitenmal die Rechtsunwirksamkeit der Zivildiensterklärung festgestellt wurde; das gilt hinsichtlich der in Abs. 4 Z 2, 4 und 6 genannten Mängel nur, wenn vor Erlassung des letzten Feststellungsbescheides ein Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG durchgeführt und der Zivildienstwerber im Verbesserungsauftrag auf diesen Ruhensgrund ausdrücklich hingewiesen wurde.

(2) Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, ist ausgeschlossen,

1. wenn der Wehrpflichtige wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde oder die im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff begangen wurde, zu einer Freiheits-

Derzeit geltende Fassung:

sind Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits Präsenzdienst geleistet hat, ist jedoch mindestens ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten; in diesem Falle ist § 7 Abs. 1 zweiter Satz nicht anzuwenden."

Vorgesehene Fassung:

strafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt wurde, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Eine Anwendung oder Androhung von Waffengewalt nach dieser Bestimmung liegt vor, wenn dabei eine Waffe im Sinne des § 1 Waffengesetz 1986, BGBI.Nr. 443, oder ein anderes gleichwertiges Mittel verwendet wurde,

2. wenn der Wehrpflichtige einem Wachkörper (Art. 78d B-VG) angehört.

(3) Ist der Zivildienstwerber nicht ausschließlich wegen einer der im Abs. 2 Z 1 genannten strafbaren Handlungen verurteilt worden, so hat das Gericht auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres mit Beschuß festzustellen, ob auf eine solche strafbare Handlung eine mehr als sechsmonatige Freiheitsstrafe entfallen ist. Gegen diesen Beschuß steht dem Zivildienstwerber und dem Staatsanwalt die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

Derzeit geltende Fassung:

Vorgesehene Fassung:

(4) Eine Zivildiensterklärung ist mangelhaft, wenn

1. der Wehrpflichtige für den Wehrdienst untauglich ist (§ 2 Abs. 1 erster Satz),
2. die Erklärung unvollständig ist (§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3),
3. ein Ausschlußgrund nach Abs. 2 vorliegt,
4. die Zivildiensterklärung unter Vorbehalten oder Bedingungen abgegeben wird,
5. das Recht auf die Abgabe einer Zivildiensterklärung ruht (Abs. 1) oder
6. der Zivildiensterklärung kein Lebenslauf (§ 5 Abs. 1 dritter Satz) beigeschlossen ist.

(5) Weist eine Zivildiensterklärung Mängel auf, ist im Feststellungsbescheid die Rechtsunwirksamkeit der Zivildiensterklärung festzustellen. Die Mängel sind im Feststellungsbescheid einzeln anzuführen."

Derzeit geltende Fassung:

§ 7:

"7. (1) Zum ordentlichen Zivildienst sind alle Zivildienstpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zivildienstpflichtige, bei denen sich die Dauer des ordentlichen Zivildienstes vom Tag der Zuweisung an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Zivildienst noch zur Gänze zu leisten.

(2) Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes beträgt, unbeschadet des § 5a Abs. 5, 10 Monate. Sie beträgt 8 Monate, wenn für den Zivildienstpflichtigen aufgrund der Art der von ihm zu erbringenden Dienstleistungen gegenüber den üblicherweise von Zivildienstpflichtigen zu erbringenden Dienstleistungen besondere physische, psychische und arbeitszeitliche Belastungen verbunden sind. Diese werden in der Regel bei der sozialen oder gesundheitlichen Betreuung von Pflegebedürftigen oder kranken Menschen anzunehmen sein.

(3) Eine besondere arbeitszeitliche Belastung ist gegeben,

Vorgesehene Fassung:

§ 7:

"§ 7. (1) Zum ordentlichen Zivildienst sind alle Zivildienstpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zivildienstpflichtige, bei denen sich die Dauer des ordentlichen Zivildienstes vom Tag der Zuweisung an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Zivildienst noch zur Gänze zu leisten.

(2) Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes beträgt 10 Monate. Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits Präsenzdienst geleistet hat, ist jedoch ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von mindestens vier Monaten zu leisten; in diesem Fall ist Abs. 1 erster Satz nicht anzuwenden.

(3) Der ordentliche Zivildienst ist, abgesehen von den in den §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 3 und 19a Abs. 5 geregelten Ausnahmefällen, ohne Unterbrechung zu leisten."

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

wenn Zivildienstpflichtige bei der Einrichtung regelmäßig zumindest sechsmal innerhalb eines Kalendermonats in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr für mindestens sechs Stunden zu Dienstleistungen herangezogen werden.

(4) Der ordentliche Zivildienst ist, von den im § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 3 und § 19a Abs. 5 geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten.“

Derzeit geltende Fassung:

§ 13 Abs. 3, 4 und 5:

"(3) Der Bundesminister für Inneres hat die Befreiung (Abs. 1) zu widerrufen, wenn die Voraussetzung für die Befreiung wegfällt.

(4) Der auf seinen Antrag von der Leistung des Zivildienstes befreite Zivildienstpflichtige hat den Wegfall der Voraussetzung unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen, soweit nicht Abs. 5 Anwendung findet.

(5) Erfolgte die Befreiung aufgrund einer im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübten beruflichen Tätigkeit, so ist der Bescheid, mit dem die Freistellung verfügt wird, auch dem Dienstgeber zuzustellen. In diesem Fall obliegt die Mitteilungspflicht nach Abs. 4 dem Dienstgeber."

Vorgesehene Fassung:

§ 13 Abs. 3, 4 und 5:

Derzeit geltende Fassung:

§ 14 Z 3 sowie der anschließende Halbsatz:

"3. Ärzte im Sinne des § 3
Abs. 2 ÄrzteG, BGBI.Nr.
373/1984, sind,

ist - sofern Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen - auf deren Antrag der Antritt des ordentlichen Zivildienstes bis längstens 1. Oktober des Jahres, in dem die in Z 1 Genannten das 25. Lebensjahr, die in Z 2 Genannten das 28. Lebensjahr und die in Z 3 Genannten das 30. Lebensjahr vollenden, aufzuschieben."

Vorgesehene Fassung:

§ 14 Z 3 sowie der anschließende Halbsatz:

"3. Ärzte im Sinne des § 2
Abs. 3 ÄrzteG, BGBI.Nr.
373/1984, sind,

ist - sofern Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen - auf deren Antrag der Antritt des ordentlichen Zivildienstes längstens bis zum Ablauf des 30. September des Kalenderjahres, in dem die in Z 1 Genannten das 25. Lebensjahr, die in Z 2 Genannten das 28. Lebensjahr und die in Z 3 Genannten das 30. Lebensjahr vollenden, aufzuschieben."

Derzeit geltende Fassung:

§ 14a:

Vorgesehene Fassung:

§ 14a:

"§ 14a. (1) Der Bundesminister für Inneres hat die Befreiung (§ 13) oder den Aufschub (§ 14) zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind; verzichtet der Zivildienstpflichtige ausdrücklich auf den ihm gewährten Aufschub, so gilt der Bescheid mit Einlangen der Erklärung beim Bundesministerium für Inneres als widerrufen.

(2) Zivildienstpflichtige haben den Wegfall der Befreiungs- bzw. Aufschubgründe, sofern für eine Befreiung nicht ausschließlich Belange des Zivildienstes maßgeblich waren, dem Bundesministerium für Inneres unverzüglich mitzuteilen. Wurde die Befreiung nach § 13 Abs. 1 Z 1 auf Grund einer beruflichen Tätigkeit verfügt, so ist der Befreiungsbescheid auch dem Auftraggeber für diese berufliche Tätigkeit, insbesondere dem Arbeitgeber, zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall obliegt die Mitteilungspflicht dem Auftraggeber; der Zivildienstpflichtige hat lediglich die Beendigung einer solchen Tätigkeit mitzuteilen.

(3) Zivildienstpflichtige, denen eine Befreiung nach § 13

Derzeit geltende Fassung:

Vorgesehene Fassung:

Abs. 1 gewährt wurde, haben, sofern die Befreiung nicht vorher endet oder für die Befreiung nicht ausschließlich Belange des Zivildienstes maßgebend waren, innerhalb eines Monats nach Ablauf

1. jedes fünften Jahres nach Rechtskraft einer Befreiung nach § 13 Abs. 1 Z 1 und
2. jedes dritten Jahres nach Rechtskraft einer Befreiung nach § 13 Abs. 1 Z 2

dem Bundesministerium für Innenres das weitere Vorliegen der für die Befreiung maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Wurde die Befreiung nach § 13 Abs. 1 Z 1 wegen einer beruflichen Tätigkeit verfügt, so obliegt der Nachweis dem Auftraggeber; der Fristenlauf (Z 1) bestimmt sich nach dem Genehmigungsdatum des Bescheides. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so tritt der Bescheid über die Befreiung nach Ablauf dieser Monatsfrist außer Kraft.

(4) Hinsichtlich eines Aufschubes gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, daß

1. der Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes zweiten Jahres zu erbringen und

Derzeit geltende Fassung:

Vorgesehene Fassung:

2. der angemessene Fortschritt
der für den Aufschub maßgeb-
lichen Ausbildung nachzuwei-
sen ist."

Derzeit geltende Fassung:

§ 19a Abs. 1:

"(1) Zivildienstleistende, deren Dienstunfähigkeit von dem gemäß § 19 Abs. 2 zuständigen Amtsarzt festgestellt wird, sind mit Ablauf des Tages dieser Feststellung vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen."

Vorgesehene Fassung:

§ 19a Abs. 1:

"(1) Zivildienstleistende, deren Dienstunfähigkeit offenkundig ist oder vom Amtsarzt (§ 19 Abs. 2) festgestellt wird, sind vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen. In dem Bescheid, in dem die Entlassung verfügt wird, ist der Tag des Eintritts der Dienstunfähigkeit festzustellen."

Derzeit geltende Fassung:§ 19a Abs. 3:

"(3) Vorübergehende Dienstunfähigkeit (Abs. 2 Z 2) ist anzunehmen, wenn die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Feststellung nach Abs. 1, sofern aber der Zivildienst früher endet bis zu diesem Zeitpunkt, nicht zu erwarten ist."

Vorgesehene Fassung:§ 19a Abs. 3:

"(3) Vorübergehende Dienstunfähigkeit (Abs. 2 Z 2) ist anzunehmen, wenn die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 24 Tagen ab dem Tag der Feststellung nach Abs. 1, sofern aber der Zivildienst früher endet bis zu diesem Zeitpunkt, nicht zu erwarten ist."

<u>Derzeit geltende Fassung:</u>	<u>Vorgesehene Fassung:</u>
§ 23a Abs. 1 Z 2:	§ 23a Abs. 1 Z 2:
"2. Die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb des ordentlichen Zivildienstes a) nach § 7 Abs. 2 erster Satz zehn Werktagen und b) nach § 7 Abs. 2 zweiter Satz acht Werktagen nicht überschreiten."	"2. Die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf <u>innerhalb von zehn Monaten des ordentlichen Zivildienstes</u> <u>zehn Werktagen</u> nicht überschreiten."

Derzeit geltende Fassung:

§ 25 Abs. 2 Z 2:

"2. Verpflegung (§ 28 Abs.
1),"

Vorgesehene Fassung:

§ 25 Abs. 2 Z 2:

"2. Verpflegung (§ 28 Abs. 1
und 2),"

Derzeit geltende Fassung:

§ 25a:

"§ 25a. (1) Dem Zivildienstleistenden gebührt an Stelle der dem Wehrmann nach dem Heeresgebührengesetz 1992 - HGG 1992, BGBI.Nr. 422/1992, zustehenden Ansprüche für Monatsgeld, Prämie im Grundwehrdienst, Unterbringung, Bekleidung und Reinigung der Bekleidung eine Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag).

(2) Die Grundvergütung nach Abs. 1 beträgt monatlich:

1. Bei einem ordentlichen Zivildienst nach § 8 Abs. 1 und § 8a Abs. 1 sowie bei einem daran anschließenden außerordentlichen Zivildienst nach
§ 8a Abs. 6 3 102 S
und
2. bei einem außerordentlichen Zivildienst nach
§ 21 Abs. 1 2 992 S.

(3) Der Zuschlag nach Abs. 1 zur Grundvergütung beträgt bei Einsätzen nach § 8a Abs. 6 und § 21 Abs. 1 monatlich 1 500 S.

(4) Soweit der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung für die nachstehenden Leistungen

Vorgesehene Fassung:

§ 25a:

"§ 25a. (1) Dem Zivildienstleistenden gebührt an Stelle der dem Wehrmann nach dem Heeresgebührengesetz 1992 - HGG 1992, BGBI.Nr. 422, zustehenden Ansprüche für Monatsgeld, Prämie im Grundwehrdienst, Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung und Reinigung der Bekleidung eine Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag).

(2) Die Höhe der monatlichen Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag) bestimmt sich nach dem Gehalt einschließlich allfälliger Teuerungszulagen eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI.Nr. 54, und beträgt

1. für die Grundvergütung bei einem ordentlichen sowie bei einem außerordentlichen Zivildienst 33,28 vH und
2. für den Zuschlag zur Grundvergütung bei Einsätzen nach § 8a Abs. 6 und § 21 Abs. 1 7,05 vH des Gehaltsansatzes nach Abs. 2.

(3) Soweit der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung für die nachstehenden Leistungen

Derzeit geltende Fassung:

sorgt, ist die Grundvergütung gemäß Abs. 2 nach Maßgabe der §§ 27 bis 30 für jeden vollen Monat wie folgt zu kürzen:

1. für die Arbeitskleidung um 370 S,
2. für die Leibwäsche um 88 S,
3. für die Reinigung der Arbeitskleidung um .. 250 S,
und
4. für die Reinigung der Leibwäsche um 350 S.

(5) Erstreckt sich der Anspruch nach den Abs. 2 bis 4 nur auf Bruchteile eines Monats, so steht er dem Zivildienstleistenden mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile zu. Das gilt jedoch nicht, wenn der Zivildienst bis längstens zum 5. des Monats angetreten wird, für die zwischen dem ersten und dem fünften liegenden Tage. In diesem Fall gebührt der Anspruch auch für diese Tage."

Derzeit geltende Fassung:

§ 26:

"§ 26. (1) Die Beträge nach § 25a Abs. 2 bis 4 werden wertbeständig gehalten. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient das jeweilige Gehalt einschließlich allfälliger Teuerungszulagen eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI.Nr. 54, oder eine an seine Stelle tretende Gehaltsregelung. Änderungen aufgrund dieser Wertsicherung treten mit dem Zeitpunkt und in dem Verhältnis ein, in dem sich das vorangeführte Gehalt ändert. Sofern dabei Beträge der Pauschalvergütung (§ 25a Abs. 2 bis 4) nicht auf volle Schillingbeträge lauten, sind Bruchteile dieser Beträge auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(2) Die jeweilige Höhe und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der durch die Wertsicherung nach Abs. 1 eingetretenen Änderungen sind durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzustellen."

Derzeit geltende Fassung:§ 28:

"§ 28. (1) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung. Er ist verpflichtet an dieser Verpflegung teilzunehmen, sofern nicht unter Berücksichtigung von Interessen des Zivildienstes oder von in der Person des Zivildienstpflichtigen gelegenen Gründen davon Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Der Rechtsträger der Einrichtung hat für die Verpflegung des Zivildienstleistenden entweder durch einen Küchenbetrieb oder durch Abschluß eines Vertrages mit einem Dritten zu sorgen.

(3) Ist es dem Rechtsträger nicht möglich, für die Verpflegung zur Gänze oder zum Teil zu sorgen, so hat er in diesen Fällen dem Zivildienstleistenden eine Abfindung zu gewähren. Gleiches gilt, wenn dem Zivildienstleistenden die Teilnahme an der Verpflegung nicht möglich ist.

(4) Die Höhe dieser Abfindung (Abs. 3) ist nach den durchschnittlichen Kosten der in Abs. 2 angeführten Art der Beistel-

Vorgesehene Fassung:§ 28:

"§ 28. (1) Der Rechtsträger der Einrichtung hat für die Verpflegung des Zivildienstleistenden zu sorgen, wenn es die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert.

(2) Für die Zeit des Grundlehrganges (§ 18a Abs. 4) hat der Rechtsträger, dem die Durchführung von Grundlehrgängen übertragen worden ist (§ 18a Abs. 2), für die Verpflegung der Grundlehrgangsteilnehmer zu sorgen, wenn diese internatsmäßig untergebracht werden.

(3) In den in Abs. 1 und 2 angeführten Fällen ist der Zivildienstleistende verpflichtet an der Verpflegung teilzunehmen, sofern nicht unter Berücksichtigung von Interessen des Zivildienstes oder in der Person des Zivildienstleistenden gelegenen Gründen davon Ausnahmen zugelassen werden. In diesen Ausnahmefällen ist dem Zivildienstpflichtigen vom Rechtsträger (Abs. 1 und 2) als Abfindung pro Tag ein Dreißigstel des in § 25a Abs. 3 Z 5 genannten Hundertsatzes auszuzahlen.

Derzeit geltende Fassung:

lung der Verpflegung zu bestimmen.

(5) Für die Zeit des Grundlehrganges (§ 18a Abs. 4) hat der Rechtsträger, dem die Durchführung von Grundlehrgängen übertragen worden ist (§ 18a Abs. 2), gegen Vergütung der ihm erwachsenen Kosten (§ 18a Abs. 3), für die Verpflegung der Grundlehrgangsteilnehmer zu sorgen."

Vorgesehene Fassung:

(4) In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist die Grundvergütung nach § 25a Abs. 2 Z 1 um den in § 25a Abs. 3 Z 5 festgesetzten Betrag zu kürzen.

(5) Der Bundesminister für Inneres hat die Ausnahmefälle der Nichtteilnahme (Abs. 3), die prozentuelle Aufteilung der für die einzelnen Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) gebührenden Abfindung sowie den Auszahlungstermin durch Verordnung näher zu regeln."

Derzeit geltende Fassung:

§ 29 Abs. 1 letzter Satz:

"In diesen Fällen ist die in Betracht kommende Grundvergütung nach § 25a Abs. 2 um den im § 25a Abs. 4 Z 1 und/oder 2 festgesetzten Betrag zu kürzen."

Vorgesehene Fassung:

§ 29 Abs. 1 letzter Satz:

"In diesen Fällen ist die in Betracht kommende Grundvergütung nach § 25a Abs. 2 Z 1 um den in § 25a Abs. 3 Z 1 und/oder 2 festgesetzten Betrag zu kürzen."

Derzeit geltende Fassung:

§ 30 Abs. 2:

"(2) In diesen Fällen ist die in Betracht kommende Grundvergütung nach § 25a Abs. 2 um den in § 25a Abs. 4 Z 3 und/oder 4 festgesetzten Betrag zu kürzen."

Vorgesehene Fassung:

§ 30 Abs. 2:

"(2) In diesen Fällen ist die in Betracht kommende Grundvergütung nach § 25a Abs. 2 Z 1 um den in § 25a Abs. 3 Z 3 und/oder 4 festgesetzten Betrag zu kürzen."

Derzeit geltende Fassung:§ 34b Abs. 2:

"(2) Auf die Entschädigung und die Fortzahlung der Dienstbezüge sind die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des HGG 1992 sowie dessen §§ 48, 49 Abs. 1 bis 3 und § 50 sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle

1. des im § 46 Abs. 6 letzter Satz HGG 1992 genannten Heeresgebührenamtes die Bezirksverwaltungsbehörde und des gleichfalls dort genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Landeshauptmann und
2. des im § 50 Abs. 3 HGG 1992 genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres."

Vorgesehene Fassung:§ 34b Abs. 2 und 3:

"(2) Auf die Entschädigung und die Fortzahlung der Dienstbezüge sind die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Heeresgebühren gesetzes 1992 sowie dessen §§ 48, 49 Abs. 1 bis 3 und § 50 sinngemäß anzuwenden. Dabei treten an die Stelle

1. des im § 46 Abs. 6 HGG 1992 im ersten Satz genannten Heeresgebührenamtes die Bezirksverwaltungsbehörde und des letzten Satzes genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Landeshauptmann,
2. des im § 50 Abs. 3 HGG 1992 genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres und
3. der in § 47 Abs. 4 letzter Satz HGG 1992 in Z 1 genannten militärischen Dienst stelle und des in Z 2 genannten Heeresgebührenamtes die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Entschädigung nach den §§ 39 Abs. 1 und 2, 45 Abs. 3 HGG sowie der Kostenersatz nach § 44 HGG sind von jener Bezirks verwaltungsbehörde auszuzahlen.

Derzeit geltende Fassung:

Vorgesehene Fassung:

die über diese Ansprüche zu entscheiden hat.“

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

§ 39a:

§ 39a:

"§ 39a. Treten Umstände ein,
die zu einer Änderung der von
der Kommission gemäß § 54a Abs.
2 Z 1 oder 2 getroffenen Ent-
scheidung führen könnten, so hat
dies der Rechtsträger dem Landes-
hauptmann unter Darlegung des
hiefür maßgeblichen Sachverhal-
tes unverzüglich mitzuteilen."

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:**§ 41 Abs. 2:**

"(2) Der Bund hat folgenden Rechtsträgern die Kosten zu ersetzen, die diesen durch nachstehend angeführte Leistungen erwachsen:

1. Den Rechtsträgern nach § 4 Abs. 1
 - a) für Leistungen nach § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 37c Abs. 3 lit.d sowie § 38 Abs. 1 Z 1 und 2 und
 - b) für Leistungen nach § 28 Abs. 2 und 3, wobei sich bei dieser Vergütung die Höhe nach den durchschnittlichen Kosten der in § 28 Abs. 2 angeführten Art der Beistellung der Verpflegung richtet und
2. den Rechtsträgern nach § 18a Abs. 2 für Leistungen nach § 18a Abs. 3."

§ 41 Abs. 2:

"(2) Der Bund hat folgenden Rechtsträgern die Kosten zu ersetzen, die diesen durch nachstehend angeführte Leistungen erwachsen:

1. Den Rechtsträgern nach § 4 Abs. 1 für Leistungen nach § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 37c Abs. 3 lit. d, wie § 38 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie
2. den Rechtsträgern nach § 18a Abs. 2 für Leistungen nach § 18a Abs. 3 und § 28 Abs. 2."

Derzeit geltende Fassung:

§ 51 Abs. 1:

"(1) Der Senatsvorsitzende und der Berichterstatter haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt-)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes. Der Senatsvorsitzende hat ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist."

Vorgesehene Fassung:

§ 51 Abs. 1:

"(1) Der Senatsvorsitzende und der Berichterstatter haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt-)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes. Der Senatsvorsitzende hat ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung. Dem Vorsitzenden des Zivildienstrates und seinem an Jahren ältesten Stellvertreter steht für den mit der Leitung des Zivildienstrates verbundenen notwendigen Zeit- und Arbeitsaufwand eine Pauschalvergütung zu. Die Vergütungen für Zeit- und Arbeitsaufwand sind vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen."

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

Abschnitt VIIa (§§ 54a bis 54j):

Abschnitt VIIa (§§ 54a bis 54j):

"Abschnitt VIIa.

Kommission

§ 54a.

(1) Beim Bundesministerium für Inneres wird eine Kommission mit den in Abs. 2 angeführten Aufgaben eingerichtet.

(2) Die Kommission hat

1. über die Zuordnung, auf welchen der in § 4a Abs. 1 Z 2 erwähnten Zivildienstplätze auf Grund der in § 7 Abs. 2 und 3 festgelegten Kriterien
 - a) ein ordentlicher Zivildienst von zehn Monaten oder
 - b) ein solcher von acht Monaten zu leisten ist und2. über die Höhe der dem Zivildienstleistenden gemäß § 28 Abs. 3 und 4 zustehenden Abfindung zu entscheiden.

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

(3) Im Verfahren nach Abs. 2 kommt dem Rechtsträger Parteistellung zu.

§ 54b.

(1) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl der weiteren Mitglieder. Die Mitglieder der Kommission sind unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Senate (§ 54c) vom Bundespräsidenten über Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers (Art. 67 Abs. 1 B-VG) für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu bestellen.

(2) Scheiden Mitglieder während der Funktionsperiode aus oder kann mit den bestellten Mitgliedern nicht das Auslangen gefunden werden, so sind, wenn erforderlich, für den Rest der Funktionsperiode neue Mitglieder zu bestellen.

§ 54c.

(1) Die Kommission beschließt in Senaten.

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

(2) Jedes Mitglied der Kommission kann mehreren Senaten angehören.

(3) Jedem Senat der Kommission gehören als Mitglieder an:

1. Der Vorsitzende der Kommission oder einer seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzender und
2. je ein Vertreter jedes Landes auf Vorschlag des jeweiligen Landeshauptmannes.

(4) Bei der Bestellung nach Abs. 3 Z 1 ist auf § 63a Abs. 2 des Richterdienstgesetzes 1961, BGBI.Nr. 305, Bedacht zu nehmen. Die Vorschläge nach Abs. 3 Z 2 sind dem Bundesminister für Inneres zu erstatten. Sofern dies nicht binnen acht Wochen erfolgt, entfällt für die betreffende Funktionsperiode das Vorschlagsrecht.

§ 54d.

(1) Zu einem Beschuß ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier weiteren Senatsmitgliedern erforderlich.

(2) Ein Beschuß bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stim-

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

men. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 54e.

(1) Der Senatsvorsitzende hat Anspruch auf Vergütung der Reise- (Fahrt-)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes und auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die vom Bundesminister für Inneres mit dem Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist.

(2) Über die Ansprüche nach Abs. 1 hat der Bundesminister für Inneres zu entscheiden. Die Auszahlung der Vergütung obliegt dem Bundesminister für Inneres.

§ 54f.

(1) Die Kommission hat das AVG anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kommission entscheidet in oberster Instanz. Gegen ihre Bescheide ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben über Ersuchen der Kommission mittelbare Beweisaufnahmen und Erhebungen (§ 55 Abs. 1 AVG) durchzuführen, soweit dies für die Entscheidung der Kommission nach § 54a Abs. 2 erforderlich ist.

(4) Alle Behörden und Ämter haben der Kommission die von ihr verlangten, für die Entscheidung nach § 54a Abs. 2 erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine Beschränkung der Auskunftspflicht vorsehen.

§ 54g.

Die Kommission hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der vor allem nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Vorsitzenden, der Senatsvorsitzenden und der weiteren Mitglieder, sowie über die Einladungen zu den Kommissionssitzungen zu treffen sind.

§ 54h.

Die Kommission hat je eine Ausfertigung ihrer Entscheidungen nach § 54a Abs. 2 innerhalb

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

von vier Wochen nach Eintritt
der Rechtskraft 1. dem nach § 4
Abs. 5 zuständigen Landeshaupt-
mann und 2. dem Bundesministe-
rium für Inneres zu übermitteln.

§ 54i.

Die §§ 45, 46, 49, 50 und 52
sind auf die Kommission mit der
Maßgabe anzuwenden, daß jeweils
anstelle der Ausdrücke "Zivil-
dienstrat", "der Vorsitzende des
Zivildienstrates" sowie "Ratsmit-
glieder" die Ausdrücke "Kommis-
sion", "der Vorsitzende der
Kommission" sowie "Kommissions-
mitglieder" treten.

§ 54j.

Der Vorsitzende der Kommission
hat jährlich bis spätestens 15.
März des darauffolgenden Jahres
dem Bundesminister für Inneres
einen Bericht über die Tätigkeit
der Kommission im abgelaufenen
Kalenderjahr zu erstatten."

Derzeit geltende Fassung:**§ 56 Abs. 1:**

"(1) Jeder Zivildienstpflichtige hat bei seiner polizeilichen Anmeldung bei der Meldebehörde seine Zivildiensteigenschaft bekannzugeben, und zwar

1. durch Vorlage eines zusätzlichen Meldezettels oder
2. falls eine Anmeldung auf andere Weise vorgesehen ist, in der von der Meldebehörde geforderten Art.

Die Meldebehörde hat dem Bundesministerium für Inneres jeweils unverzüglich im Falle der Z 1 den zusätzlichen Meldezettel zu übermitteln bzw. im Falle der Z 2 die Anmeldung mitzuteilen."

Vorgesehene Fassung:**§ 56 Abs. 1:**

"(1) Jeder Zivildienstpflichtige hat bei seiner Anmeldung bei der Meldebehörde bekanntzugeben, däß er zivildienstpflichtig ist, und zwar

1. durch Vorlage eines zusätzlichen Meldezettels oder,
2. falls eine Anmeldung auf andere Weise vorgesehen ist, in der von der Meldebehörde geforderten Art.

Bei der Anmeldung eines minderjährigen oder eines behinderten Zivildienstpflichtigen trifft diese Verpflichtung die Person nach § 7 Abs. 2 und 3 Meldegesetz 1991, BGBI. Nr. 9/1992. Die Meldebehörde hat dem Bundesministerium für Inneres jeweils unverzüglich im Falle des Abs. 1 Z 1 den zusätzlichen Meldezettel zu übermitteln oder im Falle des Abs. 1 Z 2 die Anmeldung mitzuteilen."

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

Abschnitt IXa:

Abschnitt IXa:

"Abschnitt IXa

Verwendung personenbezogener
Daten

§ 57a. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, soweit es für die Vollziehung des Zivildienstgesetzes notwendig ist, personenbezogene Daten zu verwenden.

(2) Empfänger für die Übermittlung sind:

1. alle mit dem Verfahren nach § 2 und § 5 ZDG betrauten Behörden,
2. die Landeshauptmänner,
3. die Bezirksverwaltungsbehörden,
4. Rechtsträger nach § 4 Abs. 1 und deren Einrichtungen,
5. Rechtsträger nach § 18a Abs. 2 und deren Grundlehrgangsleitungen,
6. der Zivildienstrat,
7. der Hauptverband der Sozialversicherungsträger und die Träger der Sozialversicherung,
8. die Österreichische Postsparkasse und
9. das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

(3) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, der Hauptverband der Sozialversicherungsträger sowie die Träger der Sozialversicherung sind auf Anfrage verpflichtet, dem Bundesministerium für Inneres personenbezogene Daten von Menschen zu übermitteln, die er für die Vollziehung des Zivildienstgesetzes benötigt. Eine Verweigerung der Auskunft ist nicht zulässig."

Derzeit geltende Fassung:

§ 66:

"§ 66. Ein Zivildienstpflichtiger, der eine Meldung nach den §§ 13 Abs. 4, 13a Abs. 2, 19a Abs. 6 oder 56 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen."

Vorgesehene Fassung:

§ 66:

"§ 66. Ein Zivildienstpflichtiger, der eine Meldung nach den §§ 13a Abs. 2, 14a Abs. 1, 19a Abs. 6 oder 56 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen."

Derzeit geltende Fassung:

§ 69:

"§ 69. Ein Dienstgeber, der die Meldung nach § 13 Abs. 5 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen."

Vorgesehene Fassung:

§ 69:

"§ 69. Ein Dienstgeber, der die Meldung nach § 14a Abs. 1 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen."

Derzeit geltende Fassung:

§ 69a:

Vorgesehene Fassung:

§ 69a:

"§ 69a. Ein Meldepflichtiger nach § 7 Abs. 2 und 3 Meldegesetz 1991, BGBI. Nr. 9/1992, der die Meldung nach § 56 Abs. 1 Z 1 und 2 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen."

Derzeit geltende Fassung:

§ 70:

"§ 70. Eine Verwaltungsübertretung nach den §§ 60 bis 69 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist."

Vorgesehene Fassung:

§ 70:

"§ 70. Eine Verwaltungsübertretung nach den §§ 60 bis 69a liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist."

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

§ 75:

"§ 75. Die Handlungsfähigkeit des Zivildienstpflichtigen in allen nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren ist durch seine Minderjährigkeit nicht beschränkt. Gleiches gilt für die Abgabe der Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 und im Verfahren nach § 5 Abs. 4."

§ 75:

"§ 75. Die Handlungsfähigkeit des Zivildienstpflichtigen in allen nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren ist durch seine Minderjährigkeit nicht beschränkt. Gleiches gilt für die Abgabe der Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 und im Verfahren nach § 5 Abs. 6."

Derzeit geltende Fassung:

§ 75b Abs. 3:

"(3) Der Zivildienstpflichtige hat die Behörde, die ihm eine waffenrechtliche Urkunde ausgestellt hat, von der Feststellung seiner Zivildienstpflicht in Kenntnis zu setzen. Ausgestellte waffenrechtliche Urkunden hat die Behörde, ausgenommen in den Fällen des Abs. 2, binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides, mit dem die rechtsgültige Abgabe der Erklärung nach § 2 Abs. 1 festgestellt worden ist, zu entziehen."

Vorgesehene Fassung:

§ 75b Abs. 3:

"(3) Zivildienstpflichtigen ausgestellte waffenrechtliche Urkunden hat die Behörde, ausgenommen in den Fällen des Abs. 2, zu entziehen."

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

§ 76 Abs. 3 und 4:

§ 76 Abs. 3 und 4:

"(3) Es treten außer Kraft:
1. § 51 Abs. 4 mit Ablauf des
31. Dezember 1991;
2. § 26a, § 34a und 34b Abs. 3
mit Ablauf des 31. Mai 1992
und
3. die in Abs. 1 zitierten
Bestimmungen ausgenommen §
3 Abs. 2 und 3, § 4a Abs. 1
Z 1 und 2, § 6a, § 12a, §
12b, § 37c Abs. 6, § 39
Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 65,
§ 74, § 75a, § 75b, § 76b
Abs. 3 und § 77 Abs. 1 Z 1,
2, 5, 5a und 6, mit Ablauf
des 31. Dezember 1993.

(4) § 7 erhält mit Wirkung vom
1. Jänner 1994 folgende Fassung:

"§ 7.

"(1) Zum ordentlichen Zivil-
dienst sind alle Zivildienst-
pflichtigen verpflichtet, die
das 35. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben. Zivildienst-
pflichtige, bei denen sich die
Dauer des ordentlichen Zivildien-
stes vom Tag der Zuweisung an
über die Vollendung des 35.
Lebensjahres hinaus erstreckt,
sind verpflichtet, diesen Zivil-

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

dienst noch zur Gänze zu leisten.

(2) Der ordentliche Zivildienst dauert acht Monate und ist, von den in § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 3 und § 19a Abs. 5 geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten."

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

(Verfassungsbestimmung) § 76

(Verfassungsbestimmung) § 76

Abs. 5:

Abs. 5:

"(5) (Verfassungsbestimmung) § 5 Abs. 6 und § 43 Abs. 4 in der vor dem 1. Jänner geltenden Fassung treten mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft."

Derzeit geltende Fassung:

§ 76a Abs. 1:

"(1) Mit 1. Jänner 1994 tritt das ZDG 1986, BGBI.Nr. 679/1986, in der vor dem 1. Jänner 1992 geltenden Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 336/1987 und BGBI.Nr. 589/1988 wieder in Kraft. Ausgenommen davon sind § 3 Abs. 2 und 3, § 8a Abs. 1, § 25, § 25a, § 26, § 26a, § 27, § 28, § 29, § 30, § 31 Abs. 1 Z 4, 6 und 7, § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 1, § 34a, § 37c Abs. 6 letzter Satz, § 39 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 65, § 74 und § 77 Abs. 1 Z 5 und 5a."

Vorgesehene Fassung:

§ 76a Abs. 1:

"(1) § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 5, § 7, § 14 Z 3 sowie der anschließende Halbsatz, § 14a, § 19a Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 1 Z 2, § 34b Abs. 2 und 3, § 51 Abs. 1, § 56 Abs. 1, Abschnitt IXa (§ 57a), § 66, § 69, § 69a, § 70, § 75b Abs. 3 und § 76b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. .../1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

(Verfassungsbestimmung) § 76a

Abs. 2:

"(2) (Verfassungsbestimmung)
Mit 1. Jänner 1994 treten § 2
Abs. 1, § 5 Abs. 6 und § 43 Abs.
4 in der vor dem 1. Jänner 1992
geltenden Fassung der Bundesge-
setze BGBI.Nr. 336/1987 und
BGBI.Nr. 589/1988 wieder in
Kraft."

(Verfassungsbestimmung): § 76a

Abs. 2:

"(2) (Verfassungsbestimmung): §
76a Abs. 2 tritt mit 31. Dezem-
ber 1993 außer Kraft."

Derzeit geltende Fassung:

§ 76a Abs. 2:

Vorgesehene Fassung:

§ 76a Abs. 2:

"(2) § 5, § 5a, § 25 Abs. 2 Z
2, § 25a, § 26, § 28, § 29 Abs.
1 letzter Satz, § 30 Abs. 2, §
41 Abs. 2, § 75 und § 77 Abs. 1
Z 1 bis 3 in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBI.Nr. .../1993
treten mit 1. Juni 1994 in
Kraft."

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

(Verfassungsbestimmung) § 76a
Abs. 3:

(Verfassungsbestimmung) § 76a
Abs. 3:

"(3) (Verfassungsbestimmung) § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. .../1993 tritt mit 1. Juni 1994 in Kraft."

Derzeit geltende Fassung:

§ 76a Abs. 4 und 5:

Vorgesehene Fassung:

§ 76a Abs. 4 und 5:

"(4) § 4a, § 13 Abs. 3 bis 5,
§ 39a, § 54a Abs. 2 Z 1, § 76
Abs. 3 und 4, § 76c und § 76d in
der Fassung des Bundesgesetzes
BGB1.Nr. .../1993 treten mit 1.
Jänner 1994 außer Kraft.

(5) Abschnitt VIIa (§ 54a Abs.
1, Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 sowie
die §§ 54b bis 54j) in der Fas-
sung des Bundesgesetzes BGB1.Nr.
.../1993 tritt mit 1. Juni 1994
außer Kraft."

Derzeit geltende Fassung:

(Verfassungsbestimmung) § 76a
Abs. 6:

Vorgesehene Fassung:

(Verfassungsbestimmung) § 76a
Abs. 6:

"(6) (Verfassungsbestimmung) § 76 Abs. 5 und § 76a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. .../1993 treten mit Ablauf des 31. Dezembers 1993 außer Kraft."

Derzeit geltende Fassung:§ 76b:

"§ 76b. (1) Die vor dem 1. Jänner 1992 nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage eingebrachten Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht gelten als Erklärung nach § 2 Abs. 1, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine stattgebende Entscheidung getroffen oder der Antrag nicht rechtskräftig ab- oder zurückgewiesen worden ist. Diese sind an den Bundesminister für Inneres zur Entscheidung nach § 5 Abs. 4 weiterzuleiten. Der Zivildienstwerber ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

(2) Auf Personen, deren Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht vor dem 1. Jänner 1992 stattgegeben worden ist und die ihren ordentlichen Zivildienst noch nicht oder nicht zur Gänze abgeleistet haben, ist hinsichtlich der Dauer des ordentlichen Zivildienstes - ungeachtet welcher der in § 4a Abs. 1 Z 3 angeführten Einrichtung sie zugewiesen sind - § 7 in der vor dem 1. Juni 1992 geltenden Fassung anzuwenden.

Vorgesehene Fassung:§ 76b:

"§ 76b. (1) Durchführungsverordnungen zu den in § 76a Abs. 2 genannten Bestimmungen können bereits vor dem 1. Juni 1994 erlassen werden, treten jedoch frühestens mit den ihre Grundlage bildenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

(2) Für die vor dem 1. Juni 1994 eingebrachten Erklärungen (§ 2 Abs. 1) gilt, soferne bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung durch den Bundesminister für Inneres getroffen worden ist, die bis dahin geltende Rechtslage.

(3) Auf Personen, deren Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht vor dem 1. Jänner 1992 stattgegeben worden ist und die ihren ordentlichen Zivildienst noch nicht oder nicht zur Gänze abgeleistet haben, ist hinsichtlich der Dauer des ordentlichen Zivildienstes § 7 in der vor dem 1. Juni 1992 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Mitglieder der Zivildienstoberkommission, die bis zum 31. Dezember 1991 im Amt waren, gelten - ungeachtet des

Derzeit geltende Fassung:

(3) Personen, deren rechtsgültige Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 nach der durch Art. I des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 675/1991 geschaffenen Rechtslage rechtskräftig mit Bescheid festgestellt wurde, gelten auch als zivildienstpflichtig nach den gemäß § 76a mit 1. Jänner 1994 wieder in Kraft tretenden Bestimmungen."

Vorgesehene Fassung:

§ 44 Abs. 1 zweiter Satz - bis 31. Mai 1994 als Mitglieder des Zivildienstrates in der bestellten Funktion (Vorsitzender, Berichterstatter, übriges Mitglied)."

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

§ 76c:

§ 76c:

"§ 76c. Der Landeshauptmann hat bis längstens 1. Februar 1992 die Rechtsträger der vor dem 1. Jänner 1992 anerkannten Einrichtungen bei Setzung einer höchstens mit vier Wochen zu bestimmenden Frist aufzufordern, die für die Entscheidung der Kommission nach § 54a Abs. 2 erforderlichen Angaben zu machen. Diese Angaben sind von ihm mit den Akten des Verwaltungsverfahrens unverzüglich an die Kommission weiterzuleiten."

Derzeit geltende Fassung:Vorgesehene Fassung:

§ 76d:

§ 76d:

"§ 76d. (1) Durchführungsverordnungen können bereits vor dem 1. Jänner 1992 erlassen, treten jedoch frühestens mit den ihre Grundlage bildenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

(2) Die Vorsitzenden der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission haben für das Kalenderjahr 1991 je einen Bericht nach § 54 Abs. 2 bzw. Abs. 3 in der vor dem 1. Jänner 1992 geltenden Fassung zu erstatten.

(3) Die bis zum 31. Dezember 1991 im Amt befindlichen Mitglieder der Zivildienstoberkommission gelten für den restlichen Zeitraum ihrer Bestellung zu dieser Kommission als Mitglieder des Zivildienstrates in der bisherigen Funktion (Vorsitzender, Berichterstatter, übriges Mitglied).

(4) Die Funktion der Mitglieder der Zivildienstkommission erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 1991."

Derzeit geltende Fassung:

§ 77 Abs. 1 Z 1 bis 3:

"(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. der §§ 10 Abs. 2, 37a Abs. 3, 44, 45, 47, 52 Abs. 2, 54 Abs. 1, 54b und 54c die Bundesregierung
2. der §§ 5 Abs. 2, 3 und 7, 5a Abs. 4 sowie 6 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung,
3. des § 5 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,"

Vorgesehene Fassung:

§ 77 Abs. 1 Z 1 bis 3:

"1. des § 10 Abs. 2, § 37a Abs. 3, § 44, § 45, § 47, § 52 Abs. 2 sowie § 54 Abs. 1 die Bundesregierung,

2. des § 5 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 3, 4 und 8 sowie § 6 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung,

3. des § 5 Abs. 1 erster Satz, § 5a Abs. 4 Z 1 und Z 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,"

